Bereich: Allgemeine Diskussion

Hier ist Raum für allgemeine Diskussionen

Thema: Kopfsache-Laufgruppe

erstellt von anonym am Dienstag 17. August 2021, 19:46

Hast Du Lust Dir den Kopf freizulaufen?

Du kannst Dich aber nicht alleine zum Laufen motivieren? Oder hast Du nach dem dritten Onlinesemester einfach mal wieder Lust, neue Leute live kennenzulernen?

Dann schließ Dich unserer **Kopfsache-Laufgruppe** an!

Wir starten am 8. September mit dem Probeexamen. Erstmal wollen wir uns jeden zweiten Tag während des Probeexamens treffen. Im Wintersemester planen wir, uns ein- bis zweimal pro Woche zu treffen.

- **Treffpunkt?** 18 Uhr an der Ortsspitze am 8., 10., 13. und 15. September 2021
- **Wer kann mitmachen?** Alle, die sich den Kopf freilaufen wollen, egal in welcher Phase des Studiums
- **Was Dich erwartet?** Schöne abwechslungsreiche Runden zwischen ca. 6 - 8 km
- **Tempo?** So, dass wir dabei reden können und uns gut fühlen
- **Muss ich schon mal einen Marathon gelaufen sein oder bei den Bundesjugendspielen immer gewonnen haben, um mitzulaufen?** Nein! Wir freuen uns auch auf Dich, wenn Du im Sportunterricht nicht zuerst ins Team gewählt wurdest. Uns geht es um eine schöne Zeit und nicht um neue Bestzeiten!
- **Regeln?** Es gibt nur eine: über die Fälle im Probeexamen oder sonstige inhaltliche Juraprobleme zu reden, ist strengstens verboten und wird mit extra Bergsprints bestraft

Wir freuen uns auf Dich!

Deine Kopfsache-Laufgruppe

PS: Du musst Dich nicht anmelden. Falls Du Teil unserer **WhatsApp-Gruppe** werden möchtest (insb. hilfreich, wenn das Wetter mal wieder verrücktspielt), schreib Deine Handynummer einfach an: hsg-kopfsache@uni-passau.de

PPS: Die genauen Routen findest Du bald auch auf unserer **Instagram**-Seite: https://instagram.com/kopfsacheunipassau?utm_medium=copy_link

erstellt von anonym am Mittwoch 22. September 2021, 16:34

Nach unserer erfolgreichen ersten Auflage der Kopfsache-Laufgruppe parallel zum Probeexamen möchten wir diese auch semesterbegleitend fortsetzen.

Die **Hochschulgruppe "Kopfsache - Ausgeglichen durchs Jurastudium"** hat es sich zum Ziel gesetzt hat, ein Forum für das Thema psychische Gesundheit und den Austausch darüber unter uns Jurastudent:innen zu sein.

Die Kopfsache-Laufgruppe ist für alle, die sich in den Herbst- und Wintermonaten lieber jede Woche zusammen, als stets aufs Neue alleine, zum Laufen motivieren können und damit einen Platz im Kalender haben, um sich auszutauschen über den Stress in der Uni oder anderswo. Für alle, die einfach Lust haben, sich einmal den Kopf freizulaufen. Jeder ist herzlich hierzu eingeladen.

- **Treffpunkt?** Jedes Mal bei dem Spielplatz an der **Ortsspitze.**
- **Zeit?** Jeden Donnerstag um **18:30 Uhr.**
- **Wer kann mitmachen?** Alle, die sich den Kopf freilaufen wollen, egal in welcher Phase des Studiums.
- **Was dich erwartet?** Schöne abwechslungsreiche Runden zwischen ca. 6 - 8 km.
- **Muss ich schon mal einen Marathon gelaufen sein oder bei den Bundesjugendspielen immer gewonnen haben, um mitzulaufen?** Nein! Uns geht es um eine schöne gemeinsame Zeit und nicht um neue Bestzeiten. Daher gilt für das Tempo: Ruhige Pace, damit alle entspannt miteinander reden können.
- **Wie kann ich mitmachen?** Einfach um 18:30 Uhr an der Ortsspitze sein und mitlaufen. Für aktuelle Informationen, schau auf unserer Instagram-Seite vorbei: https://www.instagram.com/kopfsacheunipassau/?utm_medium=copy_link. Und falls du Teil unserer WhatsApp-Gruppe werden möchtest (insb. hilfreich, wenn das Wetter mal wieder verrücktspielt), schreibe deine Handynummer einfach an: hsg-kopfsache@uni-passau.de.

Allen einen guten Start in das Semester - Wir freuen uns auf Dich!

Deine Kopfsache-Laufgruppe"

Thema: § 548a extensiv überschießend umgesetzt?

erstellt von Niklas Ziegler am Mittwoch 13. Oktober 2021, 09:59

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

die Frage, die sich mir kürzlich aufgedrängt hat, als ich mich mit der Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie beschäftigt habe, war die Reichweite der Umsetzung des § 548a BGB. In der Vergangenheit wurde mit Blick auf das Mietvertragsrecht häufig bemängelt, es könnten nur Sachen iSd § 90 BGB Gegenstand des Mietvertrags sein (s. § 535 BGB), wohingegen der Pachtvertrag auch sonstige Gegenstände mit einbezieht. Das sei v.a. bei zeitweiser Datenüberlassung ein Problem.

Nun existiert mit § 548a eine Vorschrift, die auch digitale Produkte in den Anwendungsbereich des Mietrechts entsprechend mit einbezieht. Die Legaldefinition von digitalen Produkten findet sich in § 327 Abs. 1 S. 1 nF und weiter definiert für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen in § 327 Abs. 2. Danach sind Digitale Inhalte Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden. Digitale Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die dem Verbraucher (!) usw.

Die Frage für mich ist hier, ist § 548a eingedenk der oben geschilderten Problematik im Hinblick auf digitale Produkte insgesamt extensiv überschießend und damit auch für Verträge umgesetzt, die nicht Verbraucherverträge sind, oder nur im Hinblick auf die digitalen Inhalte extensiv überschießend umgesetzt, weil der Wortlaut der Definition im Gegensatz zur Definition der digitalen Dienstleistung nicht auf Verbraucher beschränkt ist, oder ist er, weil der Begriff des digitalen Produkts im Titel 2a (Verträge über digitale Produkte) Untertitel 1 (Verbraucherverträge über digitale Produkte) steht, auch wiederum nur auf Verbraucherverträge anwendbar. Mit Verweis auf die Legaldefinition im Titel 2a Untertitel 1 würde ich letzteres vertreten und sagen, die Vorschrift sei nicht extensiv überschießend umgesetzt.

Haben Sie vielen Dank.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 18. Oktober 2021, 15:21

Sehr geehrter Herr Ziegler,
vielen Dank für Ihre interessante Frage! In der Regierungsbegründung (BT-Drs. 19/27653, S. 84) wird nicht ausdrücklich klargestellt, dass damit eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Unternehmer gemeint ist; allerdings nimmt die Begründung auf eine BGH-Entscheidung zu einer (nicht verbraucherbezogenen) Software-"miete" Bezug und meint mit Verweis darauf, dass die Norm nur deklaratorisch sei. Daraus schließe ich, dass - wie es auch die Systematik wegen des Standorts in § 548a nahelegt - tatsächlich auch Unternehmergeschäfte gemeint sind. Ihr Wortlautargument kann ich nachvollziehen, es überzeugt mich aber vor diesem Hintergrund nicht, weil die Einbeziehung von Verbrauchern in den Begriff der digitalen Dienstleistung nicht zwingend als Beschränkung angesehen werden muss.
(N.B. Persönlich finde ich ja ohnehin, dass man bei den hier betroffenen Hosting-, Cloud- und SaaS-Verträgen lieber Dienst- als Mietvertragsrecht zur Anwendung bringen sollte, aber das steht auf einem anderen Blatt...).
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von Niklas Ziegler am Montag 18. Oktober 2021, 19:27

Lieber Herr Professor Riehm,

haben Sie besten Dank! Nachdem ich die Begründung zu dem damaligen Zeitpunkt gelesen hatte, war ich selbst wieder unschlüssig. Daher besten Dank für die Klarstellung!

Beste Grüße

Niklas Ziegler

Thema: Wird die Vorlesung aufgezeichnet?

erstellt von anonym am Samstag 16. Oktober 2021, 12:34

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Riehm,

ich wollte nur sagen, dass ich es großartig finde, dass die Veranstaltung zu den Vertraglichen Schuldverhältnissen dieses Semester von Ihnen angeboten wird.

Bestünde ggf. eine Möglichkeit, dass die Veranstaltung per Video/auf Zoom aufgezeichnet wird? Das wäre besonders vorteilhaft für Studierende, die Parallelveranstaltungen wahrnehmen müssen oder auch jene Studierende aus dem höheren Semester, die sich außerordentlich für die BGB-Schuldrechtsreform 2022 interessieren oder gerade vor dem Examen stehen. So könnte man sich Ihre Veranstaltung auch zu einem späteren Zeitpunkt anschauen und von den lehrreichen Inhalten profitieren!

Herzlichen Dank im Voraus und allen noch einen guten Start ins Wintersemester.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 18. Oktober 2021, 15:11

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Nachricht!
Wie praktisch alle meine Zoom-Veranstaltungen wird auch die VSV-Vorlesung vollständig aufgezeichnet werden und dauerhaft zur Verfügung stehen, bis ich einen neuen Durchgang aufzeichne.
Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Montag 18. Oktober 2021, 15:49

> Prof. Dr. Thomas Riehm hat geschrieben:
>
> Guten Tag,
> vielen Dank für Ihre Nachricht!
> Wie praktisch alle meine Zoom-Veranstaltungen wird auch die VSV-Vorlesung vollständig aufgezeichnet werden und dauerhaft zur Verfügung stehen, bis ich einen neuen Durchgang aufzeichne.
> Mit freundlichen Grüßen
> Prof. Dr. Thomas Riehm

Vielen herzlichen Dank dafür!!

Thema: Klausur am 22.01. oder 22.02.?

erstellt von anonym am Montag 18. Oktober 2021, 13:51

Ich frage mich, ob die Klausuren in VSV und MobiSR nun am 22.01. oder 22.02. stattfinden, erster Termin so vermerkt auf der Webseite der Universität, letzterer auf Hisqis?

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 18. Oktober 2021, 15:12

Guten Tag,
vielen Dank für den Hinweis! Ich gehe von dem Termin am 22.1.2022 aus - der 22.2. wäre äußerst unüblich (die Klausuren sind eigentlich immer samstags). Ich werde das aber auf jeden Fall noch klären - vielen Dank!
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von Simona Willmerdinger am Montag 18. Oktober 2021, 15:30
Sehr geehrte Studierende,

die Klausur findet am Samstag, den **22.01.2022** statt. Es handelt sich hierbei um einen Fehler in HISQIS, der schnellsmöglich korrigiert wird.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

Thema: Zwingende Literatur

erstellt von anonym am Montag 18. Oktober 2021, 17:49
Ich habe es so verstanden, das wir neben der aktuellsten BGB Ausgabe noch das HGB brauchen. Sonst noch weiteres?

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 18. Oktober 2021, 20:44

Guten Tag,
Sie benötigen für die Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse **ausschließlich** ein BGB, in dem der Rechtsstand ab dem 1.1.2022 enthalten ist; ein HGB oder eine ZPO sind **nicht** erforderlich (ebensowenig ein CISG).
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Zoom-Abbruch heute - kommende Sitzungen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 25. Oktober 2021, 17:47

Sehr geehrte Studierende,
es tut mir sehr leid, das Meeting bricht heute (zum ersten mal in über 3 Semestern Zoom) ständig zusammen - ohne mein Zutun. Für heute gebe ich auf.
Wie angekündigt wird die kommende Sitzung vom 3.11. ohnehin als Aufzeichnung bereitgestellt (und enthält auch den Schluss der heutigen Sitzung). Ab dem 8.11. findet die Vorlesung dann im Zoom Meeting-Format statt, nicht mehr als Webinar - Sie können sich dann noch mehr und noch einfacher beteiligen.
Bitte entschuldigen Sie die Umstände heute!
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Fiktiver Gefahrübergang

erstellt von anonym am Donnerstag 28. Oktober 2021, 15:07
Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

wie in der Vorlesung besprochen muss für den Übergang der Gegenleistungsgefahr gem. §446 BGB zunächst die Leistungsgefahr übergegangen sein.
Jetzt stellt sich mir nur die Frage, wie dies genau möglich ist.
Zum Zeitpunkt der Übergabe bei §446 BGB bzw. der Aushändigung an die Transportperson gem. §447 BGB ist ja jeweils auch Konkretisierung eingetreten.
Damit die Leistungsgefahr gem. §275 I BGB übergeht, ist doch in der Regel auch der nach Konkretisierung erfolgende Untergang dieser Sache erforderlich.
Wenn eine Sache nach Übergabe (nur) mangelhaft wird ("Verschlechterung" iSd §446 I BGB), ist dieser Untergang aber doch noch nicht geschehen?
Könnten Sie bitte erklären, wie nun aber die Leistungsgefahr trotzdem übergegangen und der Verkäufer damit von der Nacherfüllungspflicht frei geworden sein kann?

Vielen Dank für Ihre Hilfe.
Mit den besten Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 29. Oktober 2021, 21:22

Guten Abend,
vielen Dank für Ihre Frage. M.E. ist in Ihrer Frage eine Prämisse falsch, weswegen die Schlussfolgerungen schwierig werden. Sie schreiben:

> Damit die Leistungsgefahr gem. §275 I BGB übergeht, ist doch in der Regel auch der nach Konkretisierung erfolgende Untergang dieser Sache erforderlich.

Dieser Satz stimmt nicht. Vielmehr ist umgekehrt der Übergang der Leistungsgefahr die Voraussetzung für eine Unmöglichkeit. Solange noch der Schuldner die Leistungsgefahr trägt, kann die Leistung nicht unmöglich werden. Erst wenn die Leistungsgefahr auf den Gläubiger übergeht (bei der Gattungsschuld nach § 243 II BGB, ganz ausnahmsweise auch mal nach § 300 I BGB), kann überhaupt Unmöglichkeit eintreten; vor diesem Zeitpunkt müsste der

Schuldner jederzeit aus der Gattung nachleisten, sodass keine Unmöglichkeit eintreten kann (nur zur Sicherheit: Wir sprechen hier immer nur über Gattungsschulden - bei Stückschulden trägt der Gläubiger von Anfang an die Leistungsgefahr).
Zur Klarstellung die Definition: Leistungsgefahr bedeutet aus Sicht des Schuldners (wenn er sie trägt), dass er bei Untergang der Sache nachleisten muss, und aus Sicht des Gläubigers (wenn er sie trägt), dass er bei Untergang der Sache nichts bekommt.
Weil sich nun der Übergang der Leistungsgefahr nach § 243 II BGB richtet und daher voraussetzt, dass der Schuldner alles zur Leistung einer Sache "mittlerer Art und Güte" (§ 243 I BGB) seinerseits erforderliche getan hat, geht die Leistungsgefahrt nicht über, wenn die Sache einen Mangel hat. Denn dann hat der Schuldner eben nicht alles getan, was zur Leistung einer Sache "mittlerer Art und Güte" erforderlich ist. Ergo: Kein Übergang der Leistungsgefahr.
Wenn aber die Leistungsgefahr nicht auf den Gläubiger übergegangen ist, kann erst recht die Gegenleistungsgefahr (die § 434 I BGB meint) nicht auf ihn übergehen. Denn Übergang der Gegenleistungsgefahr bedeutet: Der Gläuibiger bekommt die Sache nicht, muss aber trotzdem bezahlen. Wenn noch nicht einmal die Leistungsgefahr übergegangen ist, kann sich diese Situation gar nicht ergeben, weil der Gläubiger die Sache ja auf jeden Fall bekommt (der SChuldner muss ja aus der Gattung nachleisten).
Ich hoffe, die vertrackte Situation etwas aufgeklärt zu haben. Bitte behalten Sie dabei immer im Kopf, dass alles am Ende gar kein Problem ist: Alle sind sich einig, dass § 434 I BGB bei Gattungsschulden den fiktiven Gefahrübergang meint - darüber wird nicht gestritten. Wichtig ist nur, für eine evtl. spätere mündliche Prüfung (oder auch für das eigene Verständnis) dike Begründung hierfür einmal nachvollzogen zu haben.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Samstag 30. Oktober 2021, 08:04

> Prof. Dr. Thomas Riehm wrote:
>
> Guten Abend,
> vielen Dank für Ihre Frage. M.E. ist in Ihrer Frage eine Prämisse falsch, weswegen die Schlussfolgerungen schwierig werden. Sie schreiben:
>
> > Damit die Leistungsgefahr gem. §275 I BGB übergeht, ist doch in der Regel auch der nach Konkretisierung erfolgende Untergang dieser Sache erforderlich.

Dieser Satz stimmt nicht. Vielmehr ist umgekehrt der Übergang der Leistungsgefahr die Voraussetzung für eine Unmöglichkeit. Solange noch der Schuldner die Leistungsgefahr trägt, kann die Leistung nicht unmöglich werden. Erst wenn die Leistungsgefahr auf den Gläubiger übergeht (bei der Gattungsschuld nach § 243 II BGB, ganz ausnahmsweise auch mal nach § 300 I BGB), kann überhaupt Unmöglichkeit eintreten; vor diesem Zeitpunkt müsste der Schuldner jederzeit aus der Gattung nachleisten, sodass keine Unmöglichkeit eintreten kann (nur zur Sicherheit: Wir sprechen hier immer nur über Gattungsschulden - bei Stückschulden trägt der Gläubiger von Anfang an die Leistungsgefahr).
Zur Klarstellung die Definition: Leistungsgefahr bedeutet aus Sicht des Schuldners (wenn er sie trägt), dass er bei Untergang der Sache nachleisten muss, und aus Sicht des Gläubigers (wenn er sie trägt), dass er bei Untergang der Sache nichts bekommt. Weil sich nun der Übergang der Leistungsgefahr nach § 243 II BGB richtet und daher voraussetzt, dass der Schuldner alles zur Leistung einer Sache "mittlerer Art und Güte" (§ 243 I BGB) seinerseits erforderliche getan hat, geht die Leistungsgefahrt nicht über, wenn die Sache einen Mangel hat. Denn dann hat der Schuldner eben nicht alles getan, was zur Leistung einer Sache "mittlerer Art und Güte" erforderlich ist. Ergo: Kein Übergang der Leistungsgefahr.
Wenn aber die Leistungsgefahr nicht auf den Gläubiger übergegangen ist, kann erst recht die Gegenleistungsgefahr (die § 434 I BGB meint) nicht auf ihn übergehen. Denn Übergang der Gegenleistungsgefahr bedeutet: Der Gläuibiger bekommt die Sache nicht, muss aber trotzdem bezahlen. Wenn noch nicht einmal die Leistungsgefahr übergegangen ist, kann sich diese Situation gar nicht ergeben, weil der Gläubiger die Sache ja auf jeden Fall bekommt (der SChuldner muss ja aus der Gattung nachleisten).
Ich hoffe, die vertrackte Situation etwas aufgeklärt zu haben. Bitte behalten Sie dabei immer im Kopf, dass alles am Ende gar kein Problem ist: Alle sind sich einig, dass § 434 I BGB bei Gattungsschulden den fiktiven Gefahrübergang meint - darüber wird nicht gestritten. Wichtig ist nur, für eine evtl. spätere mündliche Prüfung (oder auch für das eigene Verständnis) dike Begründung hierfür einmal nachvollzogen zu haben.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Riehm,

vielen Dank für die umfassende Beantwortung meiner Frage!
Bitte noch eine Nachfrage zu folgender Definition: Leistungsgefahr bedeutet aus Sicht des Gläubigers (wenn er sie trägt), dass er bei Untergang der Sache nichts bekommt. Dass er nichts, d.h. keine Nacherfüllung, bekommt, wenn zwar die Sache nach Gefahrübergang, vor der

ja auch die Leistungsgefahr schon übergegangen ist, nicht untergegangen, sondern nur mangelhaft geworden ist, kann man schon dem §434 I BGB ("Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang") und dementsprechend §437ff BGB entnehmen, auf §275 I BGB kommt es damit nicht an, oder? (Es wäre nur hilfreich zu wissen, wo diese Folge normativ verankert ist.)
Vielen Dank für Ihre Mühe.
Beste Grüße

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Samstag 30. Oktober 2021, 20:50

Guten Abend,
exakt so ist es. Für die Gewährleistung regelt das die Formulierung, dass der Mangel bei Gefahrübergang vorliegen muss. Insoweit bedeutet "Gefahrübergang" auch, dass der Käufer die Sache ab jetzt "auf eigene Gefahr" nutzt, also das Risiko der Beschädigung trägt.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Fall Grundstücksdeal II

erstellt von anonym am Freitag 29. Oktober 2021, 16:27

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Riehm,

ich habe eine Frage zum Fall Grundstücksdeal II, den Sie in der Vorlesungsaufzeichnung für den 3.11.2021 besprochen haben.

n der Sachverhaltsangabe steht, dass K nach Abschluss des KV, aber vor Übertragung des Grundstückseigentums auf die fehlende Bebaubarkeit aufmerksam wird. Ich frage mich jetzt, wann genau der Gefahrübergang stattgefunden haben soll, der ja für die Anwendung der §§ 437, 434 Voraussetzung ist. Ein Haus lässt sich schlecht so übergeben (§ 446 S.1) wie eine bewegliche Sache, daher hätte ich für den Gefahrübergang auf die Übergabe der Schlüssel abgestellt, mit der die tatsächliche Herrschaftsgewalt über das Haus und damit der Besitz am Haus (§ 854 I) übergeht.
Hierzu steht im SV nichts, ich hätte aber lebensnah vermutet, dass die Schlüsselübergabe erst nach der Übereignung erfolgt. Damit wäre ich aber dazu gekommen, dass das Grundstück zwar

nicht den objektiven Anforderungen entspricht, aber nicht bei Gefahrübergang, weil dieser noch gar nicht stattgefunden hat. Folglich wäre allgemeines Leistungsstörungsrecht und nicht Gewährleistungsrecht anwendbar. Können Sie mir erklären, was ich da übersehen habe?

Vielen Dank bereits im Voraus für Ihre Hilfe.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 29. Oktober 2021, 21:26

Guten Abend,
vielen Dank für Ihre Frage! Sie haben nichts übersehen - ich habe im Sachverhalt etwas ausgelassen. In der Tat muss der Gefahrübergang schon stattgefunden haben, damit der Fall "aufgeht". Der Gefahrübergang richtet sich auch bei Immobilien nach § 446 BGB, und Sie haben völlig recht, dass es dann auf die Schlüsselübergabe ankommt. Die ist nur in der Praxis in der Regel von der Eigentumsumschreibung im Grundbuch abgekoppelt und findet meist vorher statt. Die Umschreibung kann - je nach Auslastung des Grundbuchamts - mehrere Monate dauern, und so lange wollen die Parteien oft nicht warten. Die übliche Reihenfolge ist: Kaufvertragsschluss - Kaufpreishinterlegung beim Notar - Auflassung + Stellung des Eintragungsantrags - Übergabe der Schlüssel/des Grundstücks (Gefahrübergang und Übergang der Lastentragung, § 446 BGB) - Eintragung im Grundbuch.
Danke für Ihren Hinweis, ich werde den Sachverhalt für die Zukunft entsprechend präzisieren.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Prüfungsreihenfolge des §434 BGB in neuer Fassung

erstellt von Paul Soller am Mittwoch 03. November 2021, 10:23

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

mir stellt sich noch eine Frage im Verhältnis des neuen §434 zum alten §434 BGB. Früher begann man immer mit der Prüfung einer ausdrücklichen Vereinbarung. Wenn diese abzulehnen war, prüfte man die vertraglich vorausgesetzte Verwendung und dann die gewöhnliche Verwendung, jeweils dann wie "subsidiär" zum vorherigen Merkmal.
Nun gibt es diese im Wortlaut des alten §434 angelegte Reihenfolge ja nicht mehr in dieser Form und zudem ist der Begriff des Sachmangels durchaus umfangreicher definiert worden.

Sollte man daher immer noch eine derartige Prüfungsreihenfolge befolgen, also z.B. immer mit §434 II 1 Nr. 1 BGB der vereinbarten Beschaffenheit beginnen, diese evtl verneinen und dann auf den nächsten Punkt übergehen usw. oder direkt auf zumindest den zutreffenden Oberpunkt springen? Also wenn beispielsweise ersichtlich ist, dass ein Mangel gem. §434 III 1 Nr. 2 lit. b vorliegt, würde ich dann einfach damit beginnen, dass die Sache den objektiven Anforderungen nicht entsprechen könnte oder würde ich dann trotzdem zunächst alle (oder nur einen?) Punkt aus den subjektiven Anforderungen untersuchen und verneinen?

Mir ist dabei durchaus bewusst, dass man in einem Gutachten immer alle relevanten Aspekte ansprechen sollte, nur scheint es mir bei dem so umfangreich definierten Mangelbegriff etwas schwierig zu sein, die Grenze zwischen abwegiger und notweniger Vorprüfung zu unterscheiden.

Herzlichen Dank für Ihre Antwort!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 04. November 2021, 16:35

sehr geehrter Herr solle Herren,
vielen Dank für Ihre Frage! Ich würde bei der Prüfungsreihenfolge zu § 434 BGB tatsächlich kaum etwas ändern, denn die „alten“ Kategorien sind geblieben: es gibt die konkrete Beschaffenheitsvereinbarung (jetzt § 434 II 1 Nr. 1 BGB, bisher § 434 I 1 BGB), die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung (jetzt § 434 II 1 Nr. 2 BGB, bisher § 434 I 2 Nr. 1 BGB) sowie die Eignung für die gewöhnliche Verwendung (jetzt § 434 III 1 Nr. 1 BGB, bisher § 434 I 2 Nr. 2 Alt. 1 BGB) und die übliche Beschaffenheit (jetzt § 434 I 1 Nr. 2 BGB, bisher § 434 I 2 Nr. 2 Alt. 2 BGB). Mehr Varianten sind es nicht geworden, diese sind nur ausführlicher formuliert worden. Jedenfalls innerhalb dieser 4 genannten Kategorien würde ich beim bisherigen Aufbau bleiben und nur die Normen auswechseln. Es bleibt ja relevant, auf welcher Grundlage wir zu der Annahme gelangen, dass ein Mangel vorliege. Freilich können die entsprechenden Ausführungen zu den nicht vorliegenden Mangelkategorien sehr knapp ausfallen.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Gefahrübergang als Grenze zwischen dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht und dem Gewährleistungsrecht

erstellt von anonym am Mittwoch 03. November 2021, 14:05

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

bei der Arbeit am Fall für nächste Woche sind mir einige Aspekte in den Sinn gekommen, die ich noch nicht vollständig verstanden habe.
Der Gefahrübergang stellt ja die Anwendungsgrenze zwischen dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht und dem Gewährleistungsrecht dar. Nun stellt sich mir aber die Frage, wie bei einer Schlechtleistung zu verfahren ist, die als solche vor dem Gefahrübergang erkannt wird (wie im Fall Autokauf IV). Eigentlich bestünde ja dann für den Gläubiger/Käufer keine Abnahmepflicht mehr, die Leistung gilt als nicht erfüllt und wir befinden uns im allgemeinen Leistungsstörungsrecht. Wenn man aber nun den GÜ (egal ob fiktiv oder tatsächlich) als maßgeblichen Zeitpunkt auch beim Versendungskauf gelten lässt, so wäre die Gefahr nach § 447 doch bereits bei der Übergabe an die Transportperson übergegangen und damit ab diesem Zeitpunkt, aber noch vor der Sichtung des Mangels durch den Käufer, das Gewährleistungsrecht anwendbar. Demnach wäre ja dann eine Abnahmeverweigerung gar nicht mehr möglich.
In diesem Zusammenhang würde mich ebenfalls interessieren, was es mit dem in der Literatur tlw. bejahten Phänomen der "Annahme als Erfüllung nach angemessener Untersuchungsfrist" als Ersatz des GÜs auf sich hat.
Ist/Kann dieser Ansicht gefolgt werden, welche Auswirkungen hätte es und würde dies nicht eine Art "Untersuchungspflicht" des Käufers begründen?

Vielen Dank im Voraus!
Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 04. November 2021, 17:03

Guten Tag,
herzlichen Dank für Ihre Frage! In der Tat haben Sie mit Ihrem Beispiel genau den Fall herausgefunden, bei dem sich die beiden Auffassungen (Gefahrübergang vs. Annahme der Leistung als Erfüllung) wirklich gravierend unterscheiden. Folgt man der h. M., wonach auf den (ggfs. fiktiven) Gefahrübergang abzustellen ist, so hat der Käufer ein Recht zur Zurückweisung (mit der Folge, dass allgemeines Leistungsstörungsrecht anwendbar bleibt) nur bei einer Hol- oder Bringschuld. Bei der Schickschuld dagegen wäre, weil der Gefahrübergang gemäß § 447 BGB schon beim Versand stattgefunden hat, eine Zurückweisung mit dieser Folge nicht mehr möglich (außer beim Verbrauchsgüterkauf, auf den gemäß § 475 I 2 BGB die Vorschrift des § 447 BGB keine Anwendung findet). Nach der Gegenauffassung, die auf den Zeitpunkt des § 363 BGB abstellt, besteht ein solches Zurückweisungsrecht auch bei der Schickschuld (näher BeckOK/Faust, § 437 Rn. 4-6).

Im Übrigen führt ein Abstellen auf § 363 BGB als Abgrenzung zwischen dem Allgemeinen Leistungsstörungsrecht und der kaufrechtlichen Gewährleistung aber nicht zu besonderen Konsequenzen. Effektiv hat der Käufer nur ein (kleines) Zeitfenster, während dessen er seine Rechte aus dem Allgemeinen Leistungsstörungsrecht wahren kann, indem er die mangelhafte Ware zurückweist. Verzichtet er auf eine Untersuchung während dieser Zeit, so erleidet er keinerlei Nachteile; es ist dann nur das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht anwendbar, welches nach der h. M. ohnehin schon ab der Übergabe anwendbar ist. Eine besondere Untersuchungspflicht ergibt sich daraus nicht; umgekehrt wird die beim Handelskauf ohnehin bestehende Untersuchungsobliegenheit nach § 377 HGB mit dem Gewährleistungsrecht koordiniert, weil die Frist für die Untersuchung auf offensichtliche Mängel im Handelskauf dann die gleiche ist wie diejenige, die über die Anwendbarkeit des Gewährleistungsrechts entscheidet.
Ich hoffe, das beantwortet Ihre Frage.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Beschaffenheitsbegriff in der Fallbearbeitung

erstellt von anonym am Mittwoch 03. November 2021, 17:01
Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

Angesichts der nun im Gesetz vorhandenen Definition der Beschaffenheit im §434 I 2 BGB stellt sich mir die Frage, ob ich eine Abweichung in der Beschaffenheit jeweils unter eines der Beispiele "subsumieren" muss, soweit diese unter einen der Fälle, die nicht als "sonstige Fälle" definiert sind, fällt - werden also z.B. noch unreife Äpfel geliefert , subsumiere ich unter die "Qualität" etc.?
In der alten Fassung hieß es ja "Zur Beschaffenheit gehören auch... (Abs.1 S.3) und nun "Zur Beschaffenheit gehören....". Dies fände ich sehr schwierig, reicht es also lediglich die Norm zu nennen?

Außerdem fällt es mir schwer zwischen Aliudlieferung und Abweichung von der subjektiven Beschaffenheit zu differenzieren (Bsp. Lieferung von grünen statt roten Äpfeln) - eine Aliudlieferung ist ja immer eine Abweichung von der subjektiven Beschaffenheit, wieso dann die explizite einzelne Nennung in Abs.5? Kann ich diese bei der "normalen Prüfung" der subjektiven und objektiven Anforderungen nennen oder muss ich sie gesondert ansprechen?

Vielen Dank Ihnen!

Kein Titel
erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 04. November 2021, 17:15

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Fragen! ich versuche, sie nacheinander zu beantworten:
– was die einzelnen Elemente des Beschaffenheitsbegriffs (Art, Menge, Qualität, Funktionalität, …) Anbelangt, würde ich in der Fallbearbeitung in den Fällen, in welchen eindeutig eines der genannten Merkmale betroffen ist (z.B. Qualität), dieses auch erwähnen. Es geht ja jeweils um einen bestimmten Aspekt, im Hinblick auf welchen die gelieferte Sache von der vertraglich oder objektiv geschuldeten Beschaffenheit abweicht, und diesen würde ich benennen und einem „Beschaffenheitselement“ zuordnen, notfalls der Kategorie „Sonstiges Merkmal der Sache“. Der Vergleich zum bisherigen § 434 I 3 BGB passt nicht, weil es dort nicht um den Beschaffenheitsbegriff selbst ging, sondern um die Frage, *welche* Beschaffenheit geschuldet ist (also die objektive Sollbeschaffenheit); das fällt zukünftig unter § 434 III 1 Nr. 2b) BGB, aber eben nicht unter die Beschaffenheitsdefinition nach § 434 I 2 BGB.
– gerade die Abgrenzung zwischen aliud und Beschaffenheitsabweichung soll ja durch die Gleichstellung von aliud und Sachmangel obsolet werden. in der Fallbearbeitung würde ich daher in Fällen, die nicht völlig eindeutig sind, darauf nicht näher eingehen, sondern festhalten, dass die „Art“ der gelieferten Sache von der vertraglichen Vereinbarung abweicht, sodass ein "Mangel nach § 434 II 1Nr. 1 BGB i.V.m. § 434 V BGB" vorliegt. Tatsächlich enthält § 434 V BGB nur eine Klarstellung, die auch durch die Richtlinie nicht vorgegangen gegeben war, sondern an die bisher bestehende Rechtslage in § 434 III BGB anknüpft. Der Vorschrift kommt daher keine eigenständige Bedeutung zu.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Kompatibilität

erstellt von anonym am Mittwoch 03. November 2021, 17:06
Sehr geehrter Professor Riehm.
In meiner Übung wurde der Fall einer Lieferung zu kleiner Hüllen für elektronische Geräte angesprochen - m.M.n könnte man darunter im Rahmen der Beschaffenheit auf die fehlende Kompatibilität abstellen, Sie sprachen jedoch in der Vorlesung an, dieser Begriff beziehe sich nur auf digitale Produkte.
Muss ich also Kompatibilität nur im "technischen" Sinne verstehen oder könnte mein Fall auch unter diesen Begriff fallen?
Ich danke Ihnen für eine Antwort!
Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 04. November 2021, 17:20

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage! Der Begriff der Kompatibilität wurde tatsächlich bisher nur mit Bezug auf digitale Güter, insbesondere Software verstanden. Das bedeutet aber nicht, dass der Begriff jetzt, da er sich im Gesetz befindet, kein „Eigenleben“ entwickeln und auch auf andere Fälle erstreckt werden kann, in denen es auf ein „Zusammenpassen“ der Kaufsache mit anderen Gegenständen ankommt. Problematisch ist das m. E. nicht, weil es hier jedenfalls um die Frage geht, ob sich die zu kleine Hülle „für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet“ (§ 434 II 1 Nr. 2 BGB), sodass bei fehlender Eignung auf jeden Fall ein Sachmangel vorliegt. Die genaue Abgrenzung zur fehlenden Kompatibilität scheint mir noch nicht geklärt, und beide Auffassungen scheinen mir vertretbar; im Ergebnis dürfte es keine Abweichungen geben, weil auf jeden Fall die Sache nicht den subjektiven Anforderungen entspricht.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Montag 08. November 2021, 08:05
Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Riehm,

im angesprochenen Fall stand dazu im Sachverhalt: "Im Rahmen der **Vertragsverhandlungen** fragt K den V, ob alle Hüllen für die Geräte des H groß genug seien. V weist darauf hin, dass alle von ihm produzierten Hüllen dasselbe Format hätten und für die Geräte des H ausgerichtet seien. K bestellt daraufhin...".
Demnach wurde die Eignung zur Verwendung als Hülle lediglich in den Vertragsverhandlungen besprochen und nicht unmittelbar im mündlichen Vertrag, da ja K erst "daraufhin" seinen Antrag abgibt.
Kann man die Äußerung des V trotzdem durch Auslegung des Vertrags unter Berücksichtigung der äußeren Umstände inkl. der Vertragsverhandlungen dem Vertrag zuordnen und eine Abweichung iSd §434 II 1 Nr. 2 BGB bejahen?

Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 08. November 2021, 08:31

Guten Tag,
und vielen Dank für Ihre scharfsinnige Frage. Die grundsätzliche Trennung zwischen "vertraglich vereinbart" bzw. "nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung" auf der einen Seite und den öffentlichen Angaben (§ 434 III Nr. 2 b) BGB) auf der anderen Seite ist bei mündlichen oder konkludent geschlossenen Verträgen weniger strikt durchzuhalten als bei schriftlichen oder gar notariell beurkundeten Verträgen. Die Gespräche unmittelbar vor dem

mündlichen Vertragsschluss sind in der Regel Gegenstand der mündlichen vertraglichen Einigung, sodass hier tatsächlich eine "vertraglich vorausgesetzte Verwendung" vorliegt, wenn die Parteien im Rahmen des Vertragsschlusses über diese Verwendung gesprochen haben und der Verkäufer sie zugesagt hat. Dementsprechend würde ich hier § 434 II 1 Nr. 2 BGB bejahen und § 434 III Nr. 2 b) BGB verneinen, zumal die Äußerungen hier ja nicht öffentlich, sondern im Rahmen eines konkreten Vertragsgesprächs erfolgt sind.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Mittwoch-Vorlesung eventuell doch präsent?

erstellt von anonym am Sonntag 07. November 2021, 17:16
Sehr geehrter <Herr Prof. Riehm,
Wäre es jetzt, da sich die Teilnehmerzahl in den Live-Meetings etwas verringert hat, eine Möglichkeit, die Vorlesung im Phil HS 1 abzuhalten, in dem wir in der jeweils anderen Woche Mobiliarsachenrecht haben? (414 Plätze, der Raum wäre frei)
Ist natürlich kein Muss, aber würde bestimmt einige (und wie ich das Gefühl hatte auch Sie) freuen!
Einen schönen Sonntag noch!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 11. November 2021, 15:51

Guten Tag,
und bitte entschuldigen Sie, dass ich die Frage bisher nur in der Vorlesung am 8.11. "live", aber nicht hier im Forum beantwortet habe. Leider bekommen wir aus logistischen Gründen einen Wechsel in das Präsenzformat derzeit nicht hin, auch nicht für den Mittwochstermin. Hinzu kommt, dass die Inzidenzen in Passau und Umgebung m.E. derzeit nun wirklich nicht nach mehr Präsenzveranstaltungen mit <150 Personen in einem Raum rufen - sehr bedauerlich!
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: § 477 BGB (Grundmangel)

erstellt von anonym am Montag 08. November 2021, 11:15

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe eine kurze Frage zu der Grundmangel-Problematik bei § 477 BGB:

In Ihrem Video zur Einführung in das neue Kaufrecht vom Juni sagen Sie in Bezug auf den § 477 BGB, dass sich hinsichtlich der Problematik um den Grundmangel nichts ändern wird.

Meine Frage wäre nun, ob sich die Grundmangelproblematik nicht eigentlich dadurch erledigt haben müsste, dass nun in der neuen Fassung nicht mehr von "Sachmangel" die Rede ist, sondern von "abweichendem Zustand"?

Bereits im Voraus vielen Dank für Ihre Antwort und freundliche Grüße

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 08. November 2021, 11:42

Guten Tag,
vielen Dank für die Frage! Ich sehe hier keinen wesentlichen Unterschied, denn der Wortlaut des deutschen Umsetzungsgesetzes zur Richtlinie war schon immer offen dafür, dass der "Grundmangel" ein anderer ist als derjenige, der sich später zeigt. Schon in der a.F. heißt es, dass sich "ein Sachmangel" innerhalb der 6 Monate zeigt und dann vermutet wird, dass die Sache bei Gefahrübergang "mangelhaft" war - das ist mE nicht zwingend so zu verstehen, dass der sich zeigende Mangel derselbe ist, der auch bei Gefahrübergang schon vorlag. Nach dem neuen Wortlaut ist es dann eben der "von den Anfordeurngen nach § 434 oder 475b abweichende Zustand", der sich zeigen muss, wobei sich der terminologische Unterschied zum "Sachmangel" wohl v.a. daraus ergibt, dass es im technischen Sinne kein (vom Käufer zu beweisender) "Sachmangel" sein kann, weil eben gerade noch nicht klar ist, dass er schon bei Gefahrübergang vorlag. Die Norm wäre aber m.E. nach wie vor auch für eine Interpretation offen, wonach der sich zeigende "abweichende Zustand" gerade der sein muss, der auch der ursprüngliche Mangel war. Nicht, dass ich diese Interpretation für richtig oder europarechtskonform halten würde - sie ist nur mE mit dem Wortlaut ebenso vereinbar wie sie es beim alten § 477 BGB war.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Montagemangel

erstellt von anonym am Montag 08. November 2021, 15:50
Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

zunächst erschließt sich mir der eigenständige Gehalt des §434 IV Nr. 1 BGB nicht ganz. Soll dieser die vormals in §434 II 2 BGB aF geregelte Ausnahme (Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, **es sei denn**, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.) abdecken?

Wenn ein Mangel iSd §434 II 1 Nr. 3 bzw. iSd §434 III 1 Nr. 4 BGB vorliegt, muss, je nach Abweichung, im Rahmen der Nacherfüllung aber nur die Anleitung nachgebessert oder -geliefert werden, oder?

Vielen Dank und Grüße

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 11. November 2021, 15:49

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage, die ich mir erlaube, ganz knapp zu beantworten: Sie haben mit allem, was Sie schreiben, recht! Genau so ist es.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Einrede der Unverhältnismäßigkeit

erstellt von anonym am Dienstag 16. November 2021, 21:04
Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

im Nachgang zur Vorlesung hätte ich bitte noch Fragen zu §439 IV BGB.
Kann sich der Käufer trotz Möglichkeit beider Arten der Nacherfüllung gleich im ersten Schritt auf absolute Unverhältnismäßigkeit der Kosten der gewählten Art berufen?
Und dürfen zugunsten des Verkäufers in der Abwägung auch die gem. §§439 II, III BGB zu tragenden "Kosten" berücksichtigt werden?
Über Ihre Antwort würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 17. November 2021, 09:26

Guten Morgen,
vielen Dank für Ihre Frage! Die Antwort lautet in beiden Fällen "ja" (unter der Maßgabe, dass Sie bei der ersten Frage den Verkäufer und nicht den Käufer meinen): Wenn beide Nacherfüllungsarten unverhältnismäßig sind, kann der Verkäufer sogleich beide verweigern. Und die Kosten gem. § 439 II, III BGB sind bei der Abwägung zu berücksichtigen (das war ein wesentlicher Grund für die "Wiedereinführung" der Einrede der absoluten Unverhältnismäßigkeit im Verbrauchsgüterkauf zum 1.1.2022).
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Fall für die heutige Vorlesung

erstellt von anonym am Mittwoch 17. November 2021, 07:35

Sehr geehrter Herr Professor Riehm, ich hätte eine Frage bezüglich des Falles, den wir im Rahmen der heutigen Vorlesung bearbeiten sollten.
Insbesondere stellt sich hier bei mir bei der 2. und 3. Aufgabe die Frage, auf welche Anspruchsgrundlage sich V berufen könnte.
Vielleicht könnten Sie später in der Vorlesung hierauf eingehen oder hier im Forum.
Vielen lieben Dank!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 17. November 2021, 09:23

Guten Morgen,
wir besprechen den Fall gleich in der Vorlesung. Machen Sie sich ruhig schon einmal Gedanken, auf welcher Grundlage die Fragen 2 und 3 beantwortet werden können.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Mentorenprogramm und offenes Treffen von Arbeiterkind Passau

erstellt von Michael Schwär am Mittwoch 24. November 2021, 09:32

Suchst Du eine Ansprechperson oder Rat zu organisatorischen oder inhaltlichen Fragen des Jurastudiums?

Oder hast Du einfach mal wieder Lust neue Leute kennenzulernen?

Dann komm zu unserem offenen Treffen von Arbeiterkind Passau. Dort erfährst du mehr über unser Mentorenprogramm speziell für Studierende der ersten Generation sowie alle, die niemanden fragen können.

Wir treffen uns einmal im Monat in Cafés, Bars oder über Zoom.

Das nächste Treffen ist **Mittwoch, 24.11.** über Zoom:
Zoom-Meeting beitreten
https://uni-passau.zoom.us/j/93299049117?pwd=Zmh0VXZndHlYSXFuRHFCeStYaDRCQT09

Meeting-ID: 932 9904 9117
Kenncode: 587097

- **Treffpunkt?** 24.11.2021 um 18 Uhr
- **Wer kann mitmachen?** Die offenen Treffen sind für alle Interessierte und Ratsuchende, egal in welcher Phase des Studiums
- **Was Dich erwartet?** Kennenlernen und freundlicher Austausch über Fragen des Studiums; Informationen zu dem Mentorenprogramm

Wir freuen uns auf Dich!

Dein Arbeiterkind Passau Team

PS: Weitere Infos auch zu unserem Mentorenprogramm findest du auf www.instagram.com/arbeiterkind.de_passau/

Thema: Beispielsfall Minderung

erstellt von Markus Lackner am Sonntag 28. November 2021, 15:45

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Ich habe eine Frage zum Beispielsfall zur Minderung auf den Folien 79 und 80 wegen der Entbehrlichkeit der Fristsetzung.
Dabei schildern Sie in der Lösung zwei verschiedene Lösungswege: Bei dem ersten Weg begründen Sie die Entbehrlichkeit der Fristsetzung auf die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung gem. § 440 S. 1 Var. 3 BGB, das ich nachvollziehen kann.
Bei dem zweiten Weg stützen Sie die Entbehrlichkeit d. F. auf die Unmöglichkeit der Nacherfüllung gem. § 326 V Hs. 2 BGB, weil durch die Nacherfüllung ein neuer Mangel entstehen würde. Dazu wäre meine Frage, ob diese Begründung immer gilt oder nur für bestimmte Fälle (siehe weiter Ausführungen).
Würde man davon ausgehen, dass K bei der Nacherfüllung ein grundsätzlich mangelfreies Auto fordert, so könnte in diesem Fall zwar das Dach repariert werden, aber der Originalcharakter ginge verloren, was wohl bei der Beschaffenheit zu sonstige Eigenschaften, die der Kaufsache anhaften und für den Wert von Bedeutung sind, gehört, somit einen neuen Mangel darstellt und die Nacherfüllung für ein insgesamt mangelfreies Auto unmöglich machen würde.
Würde man bei der Bestimmtheit der Fristsetzung aber der (wohl) Mindermeinung, die die konkrete Benennung des Mangels fordert (Folie 71), folgen, so würde K theoretisch nur Nacherfüllung für das mangelhafte Dach fordern können. Dies ist ja grundsätzlich möglich. Ob dadurch ein anderer Mangel entsteht, ist für die Nacherfüllung des Dachs ja unabhängig, oder müsste diese unmittelbare Folge dabei auch berücksichtigt werden (dann hätte sich mein Problem erledigt). Sonst würde für diese Variante die Unmöglichkeit der Nacherfüllung ausscheiden und die Fristsetzung wäre nicht entbehrlich. Ist diese Mindermeinung anhand dieses Beispiels auch eher abzulehnen, denn der K hätte sodann wohl Schwierigkeiten, den Minderwert durch den Originalitätsverlust geltend zu machen.
Ich hoffe Sie haben mein hypothetisches und haarspalterisches Problem verstanden und können mir weiterhelfen.

Vielen Dank für Ihre Antwort!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 28. November 2021, 18:08

Sehr geehrter Herr Lackner,
vielen Dank für Ihre Frage! Ich denke, die Antwort darauf ergibt sich, wenn man zwischen dem Nacherfüllungsanspruch und dem Erfordernis der Fristsetzung unterscheidet.
Fangen wir mit dem letzteren an und fragen schlicht, ob der Käufer ohne Fristsetzung zurücktreten oder mindern kann. Hierfür kann er - neben der Unzumutbarkeit gem. § 440 S. 1 Var. 3 BGB - anführen, dass die vollständige Mängelbeseitigung (darauf ist der Nacherfüllungsanspruch immer gerichtet, egal worauf die Fristsetzung gerichtet ist) unmöglich ist, sodass die Nachfrist gem. § 326 V 2 BGB entbehrlich ist. Hier spielt also keine Rolle, worauf der Käufer seine eventuelle Fristsetzung richten würde - es geht ja gerade darum, ob er überhaupt eine Frist setzen muss, und die Antwort lautet aus zwei Gründen "nein".
Schwieriger ist die erste Frage: Worauf ist der Nacherfüllungsanspruch gerichtet, bzw. gibt es ihn überhaupt? Das ist im Hinblick auf eine unzumutbare Nacherfüllung (§ 440 S. 1 Var. 3 BGB) unproblematisch, weil der Käufer selbstverständlich - wenn er das will - auch etwas fordern darf, was für ihn bei "objektiver" Betrachtung unzumutbar wäre. Der Verkäufer ist gegen missbräuchliche Nacherfüllungsbegehren mit der Einrede der Unverhältnismäßigkeit nach § 439 IV BGB hinreichend geschützt, sodass kein Grund besteht, den Nacherfüllungsanspruch des Käufers hier zu beschränken. Der Käufer hat dann schlicht die freie Wahl, ob er Nacherfüllung verlangen oder zurücktreten/mindern (oder ggfs. Schadensersatz statt der Leistung) will. Eine Fristsetzung ist nicht nötig, ein Nacherfüllungs*verlangen* kann der Käufer aber selbstverständlich stellen.
Deutlich schwieriger ist es, wenn man die Nacherfüllung insgesamt für unmöglich hält, weil der vertragsgemäße Zustand nicht hergestellt werden kann. Denn dann ist der Nacherfüllungsanspruch nach § 275 I BGB ausgeschlossen, sodass der Käufer diesen gar nicht mit Erfolg geltend machen kann. Hier stellt sich dann die ganz andere Frage, ob der Käufer in diesem Fall wenigstens eine "teilweise Nacherfüllung" verlangen kann, soweit diese möglich ist. Man nennt diesen Anspruch dann "Ausbesserungsanspruch", weil er die Sache gewissermaßen "etwas mangelfreier" machen soll, aber eben nicht vollständig mangelfrei machen kann (s. dazu zB BeckOK/Faust, 1.11.2021, § 439 Rn. 49; Horn, NJW 2017, 289). Die hM bejaht einen solchen Ausbesserungsanspruch, sodass der Käufer trotz Unmöglichkeit der (vollständigen) Nacherfüllung die Wahl hat, vom Verkäufer zumindest die Ausbesserung zu verlangen. Er kann dann aber trotzdem wegen des verbleibenden (bzw. durch die Ausbesserung neu entstehenden) Mangels Sekundärrechte (Minderung und Schadensersatz) geltend machen; nur der Rücktritt ist ihm dann grundsätzlich verwehrt, weil er durch die Geltendmachung des Ausbesserungsanspruchs deutlich macht, dass er die Kaufsache behalten möchte. Dieser Ausbesserungsanspruch ergibt sich daraus, dass der Nacherfüllungsanspruch gem. § 275 I BGB nur ausgeschlossen ist, "soweit" die Nacherfüllung unmöglich ist. Der "mögliche" Teil des Nacherfüllungsanspruches besteht also. Er löst aber kein Fristsetzungserfordernis aus, weil eben gerade kein vollständiger Nacherfüllungsanspruch gegeben ist (Faust a.a.O.). Der Käufer hat m.a.W. freie Wahl zwischen Ausbesserungsanspruch, Minderung, Rücktritt und ggfs. Schadensersatz statt der Leistung.
Ich hoffe, das beantwortet Ihre Frage.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Fall Pizzaofen

erstellt von anonym am Sonntag 05. Dezember 2021, 11:22

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

ich hätte noch eine Frage zu Frage Nr. 1 des Pizzaofenfalls. Wäre hier die Anspruchsgrundlage §§ 280 I, 241 II falsch bzw. unvertretbar (neben §§ 437 Nr. 3, 280 I)? Zwar verletzt der V seine Pflicht aus § 433 I 2 durch die mangelhafte Leistung, aber doch sogleich die Pflicht aus § 241 II, da er nicht auf die Rechtsgüter des K achtet, hier seine Gesundheit.

Im Anschluss daran hätte ich noch eine weitere Frage. Sinn und Zweck des Gewährleistungsrechts ist ja in erster Linie der Schutz des Rechts zur zweiten Andienung des Verkäufers. Daneben sind insbesondere die Verjährungsfristen kürzer. In einem Fall wie dem vorliegenden ist zwar auch der Pizzaofen kaputt, doch geht es dem Käufer doch gerade um den Ersatz seiner Körperschäden. Es hinge ja dann völlig vom Zufall ab, ob die Verletzung durch den Pizzaofen bspw. im Laden (vor Gefahrübergang) oder erst zu Hause (nach Gefahrübergang und damit im Gewährleistungsrecht) eintritt. Sind hier die Interessen des Käufers nicht höher zu gewichten, die man mit einem Weg über §§ 437 Nr. 3, 280 I schmälern würde? Ich verstehe den Sinn und Zweck des Mangelfolgeschadens nicht, denn der Sinn und Zweck des Gewährleistungsrechts passt hier meines Erachtens hier irgendwie nicht so richtig.

Vielen Dank im Voraus und ein schönes Restwochenende!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 05. Dezember 2021, 15:01

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre scharfsinnige Fragen! Ich denke, beide werden in der bereits aufgezeichneten Sitzung 11a vom 6.12.beantwortet, die erste bei 1:00h (Folie 116), die zweite bei 16:40min (Folie 113). Kurzfassung: Ihre erste Konstruktion wäre denkbar, ist aber im Konkurrenzwege verdrängt, weil dadurch die kurze Verjährung des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts unterlaufen würde. Ihre zweite Frage ist völlig berechtigt und Ihre dieser zugrunde liegende Auffassung wird in der Lit. tatsächlich auch vereinzelt vertreten (Nachweise und Diskussion bei BeckOK BGB/Faust, § 438 Rn. 9). Die Diskussion ist schon während des Gesetzgebungsverfahrens zu § 438 BGB geführt worden, und der Gesetzgeber hat sich nicht zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs veranlasst gesehen, sodass methodisch mE kein Weg zu einer Ausnahme von § 438 BGB für Mangelfolgeschäden führt. Sinn der kurzen Verjährung ist v.a., dem Verkäufer zu einer klar definierten Zeit Sicherheit darüber zu geben,

dass wegen des Verkaufs der Sache nun keine Ansprüche mehr auf ihn zukommen werden, sodass er sein Risiko besser kalkulieren kann. Dieser Zweck greift auch (und gerade!) gegenüber Mangelfolgeschäden. Aber Ihre Punkte dagegen sind absolut valide und führen wie gesagt auch dazu, dass eine vertretbare Gegenmeinung zu dieser hM gibt.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Sonntag 05. Dezember 2021, 16:03

> Prof. Dr. Thomas Riehm hat geschrieben:
>
> Guten Tag,
> vielen Dank für Ihre scharfsinnige Fragen! Ich denke, beide werden in der bereits aufgezeichneten Sitzung 11a vom 6.12.beantwortet, die erste bei 1:00h (Folie 116), die zweite bei 16:40min (Folie 113). Kurzfassung: Ihre erste Konstruktion wäre denkbar, ist aber im Konkurrenzwege verdrängt, weil dadurch die kurze Verjährung des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts unterlaufen würde. Ihre zweite Frage ist völlig berechtigt und Ihre dieser zugrunde liegende Auffassung wird in der Lit. tatsächlich auch vereinzelt vertreten (Nachweise und Diskussion bei BeckOK BGB/Faust, § 438 Rn. 9). Die Diskussion ist schon während des Gesetzgebungsverfahrens zu § 438 BGB geführt worden, und der Gesetzgeber hat sich nicht zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs veranlasst gesehen, sodass methodisch mE kein Weg zu einer Ausnahme von § 438 BGB für Mangelfolgeschäden führt. Sinn der kurzen Verjährung ist v.a., dem Verkäufer zu einer klar definierten Zeit Sicherheit darüber zu geben, dass wegen des Verkaufs der Sache nun keine Ansprüche mehr auf ihn zukommen werden, sodass er sein Risiko besser kalkulieren kann. Dieser Zweck greift auch (und gerade!) gegenüber Mangelfolgeschäden. Aber Ihre Punkte dagegen sind absolut valide und führen wie gesagt auch dazu, dass eine vertretbare Gegenmeinung zu dieser hM gibt.
> Beste Grüße
> Prof. Dr. Thomas Riehm

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Riehm,

zunächst einmal vielen Dank für Ihre ausführliche und schnelle Antwort. Die von Ihnen genannten Videoausschnitte und Fundstelle habe ich mir nun angesehen. Diesbezüglich habe ich noch zwei Fragen:

Bzgl. des Konkurrenzverhältnisses: Kann man die Anspruchsgrundlage §§ 280 I, 241 II hernehmen und dabei die Verjährungsfrist aus § 438 analog auf diese anwenden? So könnte man den Mangelfolgeschaden theoretisch sowohl direkt über das Kaufrecht (§§ 437 Nr. 3, 280 I) als auch über das allgemeine Leistungsstörungsrecht lösen. Dann wäre ersteres ja nicht verdrängt, ein Unterlaufen wäre dann nicht möglich.

Zu Frage zwei: Wenn man aus den von mir genannten Gründen die regelmäßige Verjährungsfrist gelten lassen möchte. Habe ich das richtig verstanden, dass man vertretbar den Mangelfolgeschaden aus §§ 437 Nr. 3, 280 I dann auch ganz ablehnen und einen solchen Fall rein über das allgemeine Leistungsstörungsrecht mit §§ 280 I, 241 II als Anspruchsgrundlage und der regelmäßigen Verjährungsfrist lösen könnte? Oder ist es nur vertretbar, §§ 437 Nr. 3, 280 I als Anspruchsgrundlage zu verwenden, aber dabei die regelmäßige Verjährungsfrist anzuwenden bzw. §§ 280 I, 241 II als Anspruchsgrundlage und § 438 analog (Frage 1) als Verjährungsfrist?

Nochmals vielen Dank!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Samstag 11. Dezember 2021, 16:20
Guten Tag,
und erneut vielen Dank für Ihre Fragen!

> Anonym hat geschrieben:
>
> > Prof. Dr. Thomas Riehm hat geschrieben:
> >
> > > Bzgl. des Konkurrenzverhältnisses: Kann man die Anspruchsgrundlage §§ 280 I, 241 II hernehmen und dabei die Verjährungsfrist aus § 438 analog auf diese anwenden? So könnte man den Mangelfolgeschaden theoretisch sowohl direkt über das Kaufrecht (§§ 437 Nr. 3, 280 I) als auch über das allgemeine Leistungsstörungsrecht lösen. Dann wäre ersteres ja nicht verdrängt, ein Unterlaufen wäre dann nicht möglich.
> >
> > Zu Frage zwei: Wenn man aus den von mir genannten Gründen die regelmäßige Verjährungsfrist gelten lassen möchte. Habe ich das richtig verstanden, dass man vertretbar den Mangelfolgeschaden aus §§ 437 Nr. 3, 280 I dann auch ganz ablehnen und einen solchen Fall rein über das allgemeine Leistungsstörungsrecht mit §§ 280 I,

> 241 II als Anspruchsgrundlage und der regelmäßigen Verjährungsfrist lösen könnte? Oder ist es nur vertretbar, §§ 437 Nr. 3, 280 I als Anspruchsgrundlage zu verwenden, aber dabei die regelmäßige Verjährungsfrist anzuwenden bzw. §§ 280 I, 241 II als Anspruchsgrundlage und § 438 analog (Frage 1) als Verjährungsfrist?

Zu Ihrer ersten Frage: Wenn Sie § 438 BGB analog auf einen Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB anwenden, ist das konstruktiv machbar, und damit sicher auch vertretbar - nur gewinnen Sie damit nichts. Die Voraussetzungen wären ja aus praktischer Sicht völlig identisch, und die Rechtsfolgen auch.
Zur zweiten Frage: Wenn Sie die regelmäßige Verjährung für Mangelfolgeschäden gelten lassen möchten, dann geht das mE auf zwei Arten: Entweder Sie reduzieren § 438 BGB teleologisch und schließen seine Anwendbarkeit auf den Schadensersatzanspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB aus. Damit kämen Sie dann zur Anwendbarkeit der §§ 195, 199 BGB. Das wurde in der Tat in der früheren Lit. (um 2001) vertreten. Eine andere konstruktiv denkbare Lösung wäre es, den Anspruch aus § 437 Nr. 3, 280 I BGB zwar tatbestandlich zu gewähren, aber ggfs. an der Verjährung gem. § 438 BGB scheitern zu lassen. Dann würden Sie anschließend einen Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB prüfen, auf den konsequenterweise die §§ 195, 199 BGB anzuwenden wären. Konstuktiv ginge das auf; allerdings müssten Sie in einer Klausur sehr gut erklären, warum dieser Anspruch a) ausnahmsweise nicht gesperrt sein sollte und b) die Verjährungsfrist nach § 438 BGB keine (analoge) Anwendung finden sollte, obwohl der Anspruch in der Sache auf einen Mangel gestützt wird. Dazu könnten Sie Ihre Argumente aus Ihrem ersten Forumsbeitrag verwenden - allerdings ist der Argumentationsaufwand tatsächlich immens, weil Sie sich gegen die gesamte hM wenden würden.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Sonntag 12. Dezember 2021, 20:02

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Riehm,

nochmals vielen Dank für die ausführliche und schnelle Beantwortung meiner Fragen, das hat mir ehrlich sehr weitergeholfen! :)

Ich wünsche Ihnen noch einen schönen dritten Advent!

Thema: Schaden - Definition

erstellt von anonym am Dienstag 07. Dezember 2021, 15:31

Wir hatten vor einer Woche über die korrekte Definition zum Schaden gesprochen. Wie ich so mitbekommen habe, sprechen die meisten Übungsleiter von unfreiwilligen Vermögensopfern (was ja falsch ist). Inwiefern spielt das eine wichtige Rolle und was wäre die tatsächlich korrekte Definition (auch in Lehrbüchern liest man Unterschiedliches). Viel Dank im Voraus!

Kein Titel
erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 10. Dezember 2021, 19:21

Guten Abend,
vielen Dank zunächst für die Wiederholung der Frage aus der Vorlesung - bitte entschuldigen Sie meine späte Antwort; ich habe erst noch ein wenig dazu recherchiert. Danach stellt sich mir die Lage folgendermaßen dar:
In der Tat findet sich in der Literatur eine Definition des Schadens als "jede *unfreiwillige* Einbuße an materiellen oder immateriellen Gütern oder Interessen" (Looschelders, SchuldR AT, § 44 Rn. 1). Damit ist zumindest eine Quelle für diese Definition gefunden, und zugleich sichergestellt, dass es Ihnen stets als vertretbar angerechnet werden muss, wenn Sie diese Definition verwenden. Der Punkt, auf den ich in der Sache hinauswollte (und immer noch hinauswill) ist allerdings, dass diese Definition nicht beim Wort genommen werden darf (was für Definitionen immer schlecht ist...). Looschelders selbst schreibt in der gleichen Randnummer (nachdem er tatsächlich den Gegensatz von Schäden als unfreiwillige und Aufwendungen als freiwillige Vermögensopfer herausgestellt hat):
"Der Schadensbegriff umfasst allerdings auch Aufwendungen, die der Geschädigte zur Verhinderung eines drohenden Schadens sowie zur Beseitigung oder Geringhaltung eines eingetretenen Schadens tätigt. Solche Aufwendungen beruhen auf dem (drohenden) Schadenseintritt und können daher nicht als freiwillig angesehen werden." Es folgen Verweise auf instruktive Rechtsprechung.
Daraus leiten sich aus meiner Sicht folgende Punkte ab:

- Die Definition **"unfreiwillige Vermögensopfer" ist falsch,** weil unzweifelhaft auch immaterielle Nachteile vom Schadensbegriff umfasst sind (nur deren Ersatzfähigkeit ist durch § 253 BGB eingeschränkt).
- Die von Looschelders verwendete Definition (s.o.) ist (selbstverständlich) **vertretbar**; ihre Verwendung sollte allerdings die von Looschelders selbst gemachte Einschränkung berücksichtigen, dass sie nicht in der Weise beim Wort genommen werden darf, dass nach Schadenseintritt alle Beseitigungsmaßnahmen "freiwillig" und daher keine Schäden mehr seien. Vielmehr würde ich sagen, dass die "**Unfreiwilligkeit**" der Einbuße nur das **primäre Schadensereignis** betrifft, **nicht jeden einzelnen Schadensposten.** Konkreter: Der Unfall und die dabei erfolgten Sachbeschädigungen (=Schaden) werden unfreiwillig erlitten, nicht die späteren Reparaturaufwendungen für

diesen Schaden. Mit dieser Maßgabe kann die Definition verwendet werden; ich würde aber nach wie vor selbst behaupten, dass die "Unfreiwilligkeit" hier mehr eine Beschreibung des typischen Falles als ein hartes Definitionsmerkmal ist.

- Soweit die von Looschelders gemeinten "Aufwendungen zur Schadensbeseitigung" (etc.) in Frage stehen, **finden die Herausforderungsgrundsätze keine Anwendung;** weder Looschelders noch die diversen BGH-Entscheidungen wenden diese an, und das zu recht. Vielmehr bewegen wir uns hier ja in einem Bereich, in welchem das Vorliegen eines Schadens (iSv § 249 I BGB) schon feststeht (zB Sachbeschädigung eines Auto-Kotflügels), und nur die Art und Weise seines Ersatzes zu prüfen ist. Hierfür kann, wenn der Geschädigte die Reparatur schon hat vornehmen lassen, entweder § 249 I 1 BGB herangezogen werden (Begründung: Von dem Schaden ist jetzt nur noch der finanzielle Fehlbetrag auf dem Konto übrig, der im Wege der Naturalrestitution durch den Schädiger per Geldzahlung auszugleichen ist), oder § 249 II 1 BGB (Begründung: Der Geschädigte kann den zur Reparatur erforderlichen Geldbetrag "abstrakt", ohne Nachweis konkret entstandener Kosten und unabhängig von einer tatsächlich durchgeführten Reparatur verlangen). Beides unterliegt einer Beschränkung u.a. durch die Schadensminderungsobliegenheit des § 254 II 1 Alt. 3 BGB, aus der sich die zentrale Grenze ergibt: Nur diejenigen Aufwendungen zur Schadensbeseitigung, die ein vernünftig und wirtschaftlich denkender Geschädigter vorgenommen hätte, sind ersatzfähig. Das ist nicht das gleiche wie die Herausforderungsformel, die sich aber auf die haftungsbegründende Kausalität bezieht, nicht auf die haftungsausfüllende Kausalität.

Meine persönliche Empfehlung wäre, das Merkmal der "Unfreiwilligkeit" aus der Definition schlicht zu entfernen, weil es eben kein streng definitorisches Merkmal ist; es gibt unstreitig konkrete Schadensposten, die (bei isolierter Betrachtung) "freiwillig" eingegangen wurden, und dennoch ersatzfähig sind. Das einzig "unfreiwillige" an diesen ist, dass der Anlass, warum diese Aufwendungen zur Schadensbeseitigung getätigt wurden, unfreiwillig erlitten wurde. Sicherer ist es mE daher, auf das Merkmal ganz zu verzichten; es ist schlicht unnötig, weil die Anforderungen der haftungsausfüllenden Kausalität bereits dafür sorgen, dass nur die richtigen Posten ersatzfähig sind. Danach wäre mein Vorschlag der Definition: "Schaden ist *jede Einbuße* an materiellen oder immateriellen Gütern oder Interessen infolge des schädigenden Ereignisses". Wenn Ihnen allerdings die Einschränkungen der "Unfreiwilligkeit" bewusst sind, können Sie das Merkmal in der Definition aber auch drin lassen. Meine Empfehlung speist sich lediglich aus der (Korrektur-)Erfahrung, dass zu viele Studierende über das Merkmal eher stolpern und die Aufwendungen zur Schadensbeseitigung dann wegen fehlende Unfreiwilligkeit aus dem Schadensbegriff ausklammern und/oder über die Herausforderungsgrundsätze gehen, was mE beides falsch wäre.
Ich hoffe, damit etwas Licht in das Thema gebracht zu haben.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Vorlesung Verbrauchsgüterkauf

erstellt von anonym am Samstag 11. Dezember 2021, 15:43
Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

im Grundkurs haben wir das Thema des Scheinunternehmers (so) nicht behandelt. Könnten Sie dieses bitte in der kommenden Vorlesung noch kurz erläutern oder Literatur zur eigenständigen Erarbeitung hierzu empfehlen?
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Kein Titel
erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Samstag 11. Dezember 2021, 16:01

Guten Tag,
das mache ich gerne. Hier finden Sie:

- einen Auszug aus meinem "Examinatorium BGB AT" (Beck, 2015), Rn. 41 ff.: Riehm; Examinatorium BGB AT, Rn. 41 ff. Scheinunternehmer.pdf
- einen Beitrag von Herresthal zur Problematik (JZ 2006, 695), sowie
- einen Übungsfall zur Problematik, der diese in der Anwendung zeigt (veröffentlicht in Marburg Law Review 2013, 34 ff.; Vorsicht: altes Kaufrecht!): Santa Maria MLR.pdf

Sollten danach noch Fragen offen sein, stellen Sie diese gerne am kommenden Montag!

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Probeklausur

erstellt von anonym am Samstag 18. Dezember 2021, 18:56
Sehr geehrter Herr Prof Riehm,
In all dem Trubel um Strafrecht habe ich mich leider zur Probeklausur in VSV erst verspätet angemeldet.
Ich verstehe, dass diese Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann, doch wollte fragen, ob es möglich wäre, dass Sie Sachverhalt, Musterlösung (und evtl die Korrekturhinweise, die Sie den Korrektoren geben) für diejenigen auf StudIP hochladen, die das selbe Problem haben wie ich? Dann könnte man die Möglichkeit in Eigenarbeit doch nutzen.
Das wäre wirklich toll.
Ansonsten schon frohe Weihnachten Ihnen!

erstellt von Quirin Thomas am Sonntag 19. Dezember 2021, 13:31

Sehr geehrte/r KursteilnehmerIn,

gerne antworte ich stellvertretend auf Ihre Frage.

Sachverhalt und Lösungsskizze (so, wie auch den KorrektorInnen ausgegeben) werden nach der Probeklausur auf StudIP hochgeladen.

Mit den besten Grüßen & ebenfalls frohe Weihnachten
Quirin Thomas

Kein Titel
erstellt von anonym am Sonntag 19. Dezember 2021, 19:19
Vielen lieben Dank!
Falls es noch jemanden interessiert: Man kann sich eventuell noch per Mail nachträglich anmelden - s. Testfrage bei Ilias (Prüfung für Fortgeschrittene), dabei das Zertifikat (dass man die Testfrage beantwortet hat) mitschicken

Thema: Frage zur letzten Vorlesung

erstellt von anonym am Sonntag 19. Dezember 2021, 13:55

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich hätte noch eine Frage zur letzten Vorlesung im Werkvertragsrecht:
Wie ist eine Situation zu bewerten, in welcher der Unternehmer theoretisch beide Arten der Nacherfüllung erbringen könnte, sein Wahlrecht nach § 635 I ausübt und dann die selbstgewählte Art wegen Unverhältnismäßigkeit nach § 635 III verweigert?

Vielen Dank!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 19. Dezember 2021, 14:00

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage! Nachdem § 635 III BGB nur die absolute Unverhältnismäßigkeit betrifft, kann die Einrede nur geltend gemacht werden, wenn die Nacherfüllung ingesamt, also *beide* Arten der Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden sind. Die Wahl des Unternehmers spielt dabei keine Rolle - sie geht der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht vor. Wenn nur eine der beiden Arten der Nacherfüllung unverhältnismäßig ist, kann er keine Einrede nach § 635 III BGB erheben und würde zur Nacherfüllung verurteilt (bzw. bei fruchtlosem Fristablauf zu den Sekundärrechten); er kann dann nur innerhalb der Frist noch wählen, ob er die verhältnismäßige oder die unverhältnismäßige Variante der Nacherfüllung durchführt.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Probeklausur

erstellt von anonym am Montag 20. Dezember 2021, 11:44
Ist die Probeklausur innerhalb von 120 Minuten ab dem Ausdrucken hochzuladen oder kann der Fall auch zeitlich versetzt bearbeitet werden?

Thema: Probeklausur Lösungsskizze

erstellt von anonym am Dienstag 21. Dezember 2021, 16:56
Könnten Sie bitte die Lösungsskizze der Probeklausur hochladen?
Vielen Dank.

erstellt von Simona Willmerdinger am Mittwoch 22. Dezember 2021, 07:24
Sehr geehrte Studierende,

Sie finden den Sachverhalt und die Lösungsskizze zur Probeklausur nun im Ordner Dateien und im Klausuren-Portal.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

Thema: Begleitende Übungsfälle zur Vorlesung: Fall W1

erstellt von anonym am Donnerstag 30. Dezember 2021, 16:34

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
ich habe mich gerade am Fall W1 versucht. Für den Ersatz der Aufwendungen iHv 40000 habe ich angenommen, dass der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, da der T von den mangelhaften Rohren wusste, sich jedoch nicht dahingehend geäußert hat. Durch sein weit größeres Wissen ist dies dann arglistig. Folgt man diesem Ansatz ist gemäß §634 Abs.3 BGB die regelmäßige Verjährungsfrist des §199 BGB anzuwenden. Dann käme man zur Lösung, dass der Anspruch nicht verjährt wäre, da die E erst im Jahre 2017 Kenntnis erlangte. Ist diese Meinung vertretbar oder scheitert es an der Arglist des T?

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 02. Januar 2022, 13:34

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage! In der Tat ist die Arglist des T für Ihre Lösung der Schlüsselpunkt. Zwei Fragen sind hier zu unterscheiden:
a) Hat T arglistig gehandelt?
b) Ist die (unterstellte) Arglist des T dem B zuzurechnen?
Die wichtigere ist hier die Frage b): Auf welcher Grundlage die Wissenszurechnung im Rahmen des § 634a III BGB erfolgt, ist umstritten; es wird sowohl § 166 I BGB als auch § 278 BGB (analog) vertreten. Eine Zurechnung nach § 166 I BGB würde ausscheiden, weil T zwar Angestellter ist, im Sachverhalt aber nichts von einer Vertretungsmacht des T steht und eine solche auch sehr unwahrscheinlich wäre (T soll Leitungen installieren und keine Verträge schließen bzw. vertragsrelevante Erklärungen abgeben). Wendet man § 278 BGB an, wäre immer noch zu fragen, ob T *gerade im Hinblick auf die Offenbarungspflicht des B* mit dessen Wissen und Wollen in dessen Pflichtenkreis tätig geworden ist. Auch das wäre zu verneinen, denn auch hier gilt: T soll Leitungen installieren, aber nicht vertragsrelevante Erklärungen abgeben bzw. den Auftraggeber im Rahmen der Abnahme über mögliche Mängel aufklären. Näheres dazu finden Sie zB bei BeckOGK/Raab-Gaudin, § 634a Rn. 441 ff.
Mit anderen Worten: Nur weil ein Mitarbeiter von einem Mangel weiß (weil er diesen zB selbst

verursacht hat), handelt der Unternehmer selbst noch nicht arglistig, und wird diesem auch sonst keine Arglist zugerechnet.
NB: Der Mangel selbst wäre von B durchaus zu vertreten, weil, T insoweit in dessen Pflichtenkreis tätig war; das gilt aber nicht für dessen Nichtoffenbarung gegenüber dem Auftraggeber.
Beste Grüße und einen guten Start ins neue Jahr
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Fragen zum Werkvertragsrecht

erstellt von anonym am Sonntag 02. Januar 2022, 15:01

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

mir haben sich bei der Nachbereitung der Werkvertrags-Vorlesung einige Fragen gestellt.

Zunächst habe ich mich gefragt, inwiefern sich die (abweichend zum Kaufrecht) getrennte Regelung der Bestellerpflichten zur Entrichtung des Werklohns in § 631 I einerseits und der Abnahmepflicht in § 640 I andererseits auf die Art der Pflichten auswirken. Ist die Abnahmepflicht somit nur eine Nebenpflicht oder lediglich eine ausgesonderte Hauptpflicht?

Außerdem ist mir unklar, wie sich der § 640 III mit allgemeinen Wertungsgesichtspunkten vereinbaren lässt. Wahrscheinlich unterliege ich da einem Denkfehler, aber einerseits frage ich mich, wie man ein nicht unerheblich mangelhaftes Werk nach §§ 640 III, I 2 überhaupt nach § 640 I 1 als im wesentlichen vertragsgemäß abnehmen kann. Demnach könnte man es doch als treuwidriges/widersprüchliches Verhalten ansehen, wenn man sich trotz der Kenntnis des nicht unerheblichen Mangels seine Rechte vorbehält und das Werk trotzdem wie oben geschildert als vertragsgemäß abnimmt, obwohl man ja schon von Vornherein die Abnahme verweigern und auf den Primärerfüllungsanspruch aus § 631 verweisen kann.

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 02. Januar 2022, 17:39

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Fragen!
Zur ersten Frage: Ihre Differenzierung zwischen einer "Nebenpflicht" und einer "ausgesonderten Hauptpflicht" verstehe ich offen gestanden nicht. Abgesehen davon, dass die Differenzierung in "Hauptpflicht" und "Nebenpflicht" seit 2002 keine Bedeutung im Gesetz mehr hat (abgesehen evtl. vom Synallagma, wenn man die Begriffe hierfür verwendet, dazu gleich), ist mir nicht klar, was Sie mit "ausgesonderter Hauptpflicht" meinen. Es ist jedenfalls so, dass die Pflicht zur Zahlung des Werklohns eine synallagmatische Hauptleistungspflicht ist, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zunächst zur Herstellungspflicht des Unternehmers, ab der Abnahme dann zur Nacherfüllungspflicht steht (mit der Besonderheit, dass wegen der Vorleistungspflicht des Unternehmers § 320 BGB erst ab Abnahme anwendbar ist). Die Pflicht des Bestellers zur Abnahme ist keine synallagmatische Pflicht, sondern eine "einfache Leistungspflicht", die man auch als "Nebenpflicht" bezeichnen kann, wenn man sich dabei darüber im klaren ist, dass sie gleichwohl unter § 241 I BGB fällt und nicht unter § 241 II BGB.
Zur zweiten Frage: Die Abnahme eines nicht unerheblich mangelhaften Werkes erfolgt v.a. dann, wenn die Mängel nicht offensichtlich (oder nicht erkennbar) sind. In diesem Fall ist auch kein Vorbehalt der Mängelrechte erforderlich, weil ja nur bei bekannten Mängeln die Folge des § 640 III BGB eintritt. Dass man ein mangelhaftes Werk unter Vorbehalt der Mängelrechte abnimmt und im Anschluss Mängelrechte geltend macht, ist gerade das Gegenteil eines widersprüchlichen Verhaltens: Durch den Vorbehalt bringt der Besteller ja gerade zum Ausdruck, dass er seine Mängelrechte noch geltend machen will und auf diese gerade nicht verzichtet. In der Regel wird wegen erkannter nicht unerheblicher Mängel in der Tat die Abnahme verweigert werden (berechtigterweise, § 640 I 1, 2 BGB); der Besteller kann aber gleichwohl ein Interesse an der Abnahme haben, etwa um sich das Selbstvornahmerecht aus § 634 Nr. 2, 637 BGB zu sichern, das nach dem BGH eine Abnahme voraussetzt (Details bei BeckOGK/Kober, § 634 Rn. 99 ff.).
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Frage zur Aliud-Lieferung

erstellt von anonym am Montag 03. Januar 2022, 14:39
Könnten Sie vielleicht erklären wie man eine Tilgungsbestimmung anfechten könnte - natürlich nur wenn man der Theorie folgt die dies zulässt - wenn man aber ansonsten der h.M. der Theorie der realen Leistungsbewirkung folgt, die davon ausgeht das Erfüllung etwas rein tatsächliches ist, also ohne Willenserklärung erfolgt? - vor allem relevant bei der Frage des besseren Aliuds
Und daran anknüpfend- wie man, wenn man die Möglichkeit der Anfechtung verneint, dem Schuldner überhaupt die Möglichkeit ansonsten einräumt, seine "bessere" Sache wieder zurückzubekommen, wenn der Gläubiger sich entschließt keine Gewährleistungsrechte in Anspruch zu nehmen. z.B. wenn der Schuldner statt eines geschuldeten Kugelschreibers einen

unfassbar teuren Goldklumpen liefert.
Es erscheint falsch, dass der Schuldner den Goldklumpen nicht zurückkriegen können sollte - was wäre aber der Weg hierzu, wenn man auf die Erfüllung als etwas rein Tatsächliches abstellt

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 03. Januar 2022, 16:58

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre scharfsinnigen Fragen!
Das Problem der Tilgungsbestimmung und ihrer Anfechtung stellt sich tatsächlich besonders nach der Theorie der realen Leistungsbewirkung. Allerdings ist der wesentliche Einwand gegen diese Theorie, dass sie, wenn man sie nicht nur im Erfüllungsrecht, sondern auch im Bereicherungsrecht anwenden wollte, zu großen Problemen führen würde - insbesondere zu dem von Ihnen genannten (vertiefend dazu Grigoleit, 2. FS Medicus, 2009, S. 125 ff.).
Jedenfalls für die bereicherungsrechtliche Betrachtung (die bei der Rückforderung des aliud ja im Zentrum steht) geht die hM daher von der Theorie der finalen Leistungsbewirkung aus (s. die Darstellung bei MüKoBGB/Schwab § 812 Rn. 54 f., dort auch am Beispiel des aliud mit Verweis auf die Gesetzesmaterialien).
Ihr Beispiel zeigt, dass das strikte Festhalten an der Theorie der realen Leistungsbewirkung auch im Bereicherungsrecht u.U. tatsächlich in eine Sackgasse führen kann. Eine andere Lösungsmöglichkeit könnte hier immerhin - in bestimmten Fällen, je nach Sachverhalt - darin bestehen, dass man die Übereignung des Goldklumpen als irrtumsbedingt ansieht (Eigenschaftsirrtum gem. § 119 II BGB) und daher die Einigung gem. § 929 S. 1 BGB anfechten lässt. Daraus folgt zwar kein Bereicherungsanspruch, aber eine Vindikation gem. § 985 BGB. Auch mit dieser erhielte er seinen Goldklumpen zurück. Das hilft aber nur dann, wenn der Verkäufer bei der Übereignung tatsächlich dachte, der Goldklumpen sei ein Kugelschreiber. Wenn er dagegen dachte, er würde nach dem Kaufvertrag einen Goldklumpen schulden, und genau diesen übereignen wollt, scheidet diese Anfechtung aus - da hilft dann tatsächlich nur die Anfechtung der Tilgungsbestimmung, die die hM dann auch zulassen würde (und dabei stillschweigend ignorieren würde, dass es nach der Theorie der realen Leistungsbewirkung eine solche gar nicht geben dürfte).
Vielleicht könnte man es kurz auch so zusammenfassen: Die hM von der realen Leistungsbewirkung nimmt eine Tilgungsbestimmung überall dort an, wo sie rechtlich erforderlich ist (Drittleistung gem. § 267 BGB, Auswahl unter mehreren Forderungen gem. § 366 I BGB) - erforderlich ist sie auch dann, wenn der Leistende sie nachträglich anfechten will (im praktischen Ergebnis wären wir dann bei der Theorie der finalen Leistungsbewirkung, die ich ohnehin für die richtige halte).
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Mittwoch 05. Januar 2022, 12:09
Vielen Dank für Ihre Antwort!

Thema: Werkvertrag

erstellt von anonym am Donnerstag 06. Januar 2022, 11:45
Ist beim Werkvertrag der sog. Unternehmer ein Unternehmer im Sinne von §14 oder ist dies lediglich eine Bezeichnung wie man Besteller und Unternehmer unterscheidet?

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 10. Januar 2022, 12:01

Guten Tag,
letzteres: Der Unternehmerbegriff der §§ 631 ff. BGB hat mit dem des § 14 BGB nichts zu tun (auch wenn es rein praktisch große Überschneidungen geben wird).
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Ilias-Fall K4

erstellt von anonym am Donnerstag 06. Januar 2022, 12:16
Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,
Als ich heute den Fall K4 (BGH v. 08.01.2019 – VIII ZR 225/17) durchgearbeitet habe, habe ich mich beim Ansehen ihres Lösungsvideos gefragt, wie denn die absolute und grobe Unverhältnismäßigkeit nach der neuen Rechtslage zu beurteilen wäre (da auf Ilias nichts zu dieser Änderung steht) - In Ihrer Lösung war es noch so, dass §475 IV den Rückgriff darauf verbot, dieser Absatz wurde ja nun jedoch gestrichen . Bedeutet das, dass die Einrede nun "durchgehen" würde? (Jedenfalls wenn man bezüglich des Bezugszeitpunkts dem BGH folgt?) Dann hätte sich hier doch die Verbraucherstellung bei der Schuldrechtsreform verschlechtert. Außerdem wollte ich fragen, woher man allgemein die Unterscheidung in relative, absolute und grobe Unverhältnismäßigkeit nimmt? Ich habe das zuvor noch nie so gesehen und würde mich sehr freuen, wenn Sie vielleicht kurz die einzelnen "Arten" erklären könnten?
Dankeschön!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 10. Januar 2022, 12:42

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Fragen!
Zunächst allgemein zur Unterscheidung der verschiedenen "Unverhältnismäßigkeiten": Die absolute und relative Unverhältnismäßigkeit sind direkt (wenngleich nicht mit dieser Terminologie) im Gesetz geregelt und unterschieden, und zwar in § 439 IV BGB. Sie unterscheiden sich zunächst nur in dem, was verglichen wird: Die relative Unverhältnismäßigkeit vergleicht Nachbesserung und Nachlieferung miteinander (§ 439 IV 1, 2, 3 Hs. 1 BGB), die absolute Unverhältnismäßigkeit vergleicht den Aufwand für die Nacherfüllung (gleich ob Nachbesserung oder Nachlieferung) mit dem Mangel und dem Wert der mangelfreien Sache (§ 439 IV 1, 2, 3 Hs. 2 BGB). Der genaue Maßstab der Unverhältnismäßigkeit (also: welches Verhältnis zwischen den beiden zu vergleichenden Größen die Einrede auslöst), sollte nach dem Gesetzeswortlaut theoretisch der gleiche sein, da er sich jeweils aus § 439 IV 1 und 2 BGB ergibt. Da aber unterschiedliche Dinge miteinander verglichen werden (und überdies wegen der Berücksichtigung immaterieller Nachteile für den Käufer) ohnehin kein Zahlenverhältnis angegeben werden kann, lässt sich der Maßstab auch nicht fix quantifizieren, und dementsprechend auch nicht sagen, ob es nun der gleiche Maßstab ist oder nicht.
Davon zu unterscheiden ist das "grobe Missverhältnis" zwischen Leistungsaufwand und Gläubigerinteresse gem. § 275 II BGB. Hier wird verglichen, ob der "Gewinn" des Gläubigers durch die Erfüllung der Leistungspflicht (zB die Nacherfüllungspflicht) den Leistungsaufwand des Schuldners "wert" ist. Strukturell ist das der Prüfung bei der absoluten Unverhältnismäßigkeit vergleichbar ("lohnt sich die Nacherfüllung"?). Nach hM ist der Maßstab bei § 275 II BGB jedoch strenger als bei § 439 IV 3 Hs. 2 BGB, die Schwelle für die Einrede soll also höher liegen. Abgesehen von § 475 IV 1 BGB aF, der die Einrede der absoluten Unverhältnismäßigkeit im Verbrauchsgüterkauf ausschloss, ist § 275 II BGB dadurch in diesem Verhältnis praktisch obsolet, weil der Verkäufer immer schon die Einrede der absoluten Unverhältnismäßigkeit aus § 439 IV 3 Hs. 2 BGB hat, bevor die Schwelle zur Einrede des groben Missverhältnisses aus § 275 II BGB erreicht wird.
Was den Fall VIII ZR 225/17 anbelangt, könnte man die Einrede der absoluten Unverhältnismäßigkeit nach der Streichung des § 475 IV 1 BGB aF tatsächlich gewähren. Der BGH hatte bisher noch keine Gelegenheit, sich dazu zu positionieren - auch die zu dieser Frage ergangenen jüngeren vier Entscheidungen vom (VIII ZR 275/19, 118/20, 254/20 und 357/20) betrafen sämtliche Verbrauchsgüterkäufe nach alter Rechtslage, bei welchen die Einrede der absoluten Unverhältnismäßigkeit nicht anwendbar war. Der BGH hat hier andere Wege gefunden, die Belastungen für den Verkäufer zu reduzieren (zeitliche Beschränkung des Nachlieferungsanspruchs; etwaige Zuzahlung des Käufers zur Nachlieferung). Deren Berücksichtigung könnte auch die Einrede der absoluten Unverhältnismäßigkeit ausschließen. Hier käme es im "Ernstfall" einer Klausur ganz auf Ihre Argumentation an - beide Ergebnisse wären vertretbar.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Frage Schaden / Aufwendung / Verwendung

erstellt von anonym am Freitag 07. Januar 2022, 17:20
Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

ich habe eine Frage zur Unterscheidung, bzw. zur Definition der oben genannten Stichwörter. Sie hatten in einer Vorlesung gesagt, dass man "Schaden" nicht als "unfreiwillige Vermögenseinbuße" definieren sollte - womit ich 100% einverstanden bin - wie definiert bzw. grenzt man aber dann den Schaden von der Aufwendung v.a. in der Klausur ab?

Danke und mfG

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 10. Januar 2022, 12:47

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage! Einige Aspekte dazu dürften in diesem Forenbeitrag schon diskutiert worden
sein: https://studip.uni-passau.de/studip/plugins.php/coreforum/index/index/2ae90338a3afcb75fb429a5f6789577d?cid=5229e452c7cddb5aa7b2830af70a5fcf#2ae90338a3afcb75fb429a5f6789577d
Eine Abgrenzung zwischen Schaden und Aufwendung in der Klausur ist mE nicht erforderlich - beide Begriffe schließen sich nicht aus, ein und derselbe Posten kann sowohl eine Aufwendung als auch einen Schaden darstellen, wenn die jeweilige Definition erfüllt ist.
Aufwendungen sind freiwillige Vermögensopfer; Verwendungen sind Aufwendungen, die einer Sache zugute kommen - insoweit besteht ein Spezialitätsverhältnis.
Schaden würde ich (wenn das überhaupt nötig sein sollte - bei sauberer Anwendung der §§ 249 ff. BGB, insbesondere des § 249 I BGB, kommt man mE auch ohne eine Definition aus) definieren als "Einbuße an rechtlich geschützten Gütern und Interessen" - die Definition würde sich mit dem Aufwendungsbegriff überschneiden, worin ich kein Problem sehe. Die erforderlichen Einschränkungen des Schadensbegriffs folgen aus dem Erfordernis der haftungsausfüllenden Kausalität, wie es in § 249 I BGB zum Ausdruck kommt.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Mittwoch 12. Januar 2022, 18:07
Vielen Dank!

Thema: Probeklausur - Rücktritt?

erstellt von anonym am Samstag 08. Januar 2022, 18:11
Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,
Ich wollte bezüglich der Probeklausur nachfragen, wieso in der Musterlösung der Rücktritt nicht einmal kurz angesprochen wurde? Natürlich ist er nur auf Rückerstattung des Kaufpreises gerichtet, aber er kann ja neben dem Schadensersatz statt der Leistung geltend gemacht werden und so addiert sich die Summe doch?
Außerdem wollte ich fragen, ob wir die Hauptprobleme der Probeklausur vielleicht in der Vorlesung besprechen könnten, falls dies nicht zu viel Zeit in Anspruch nimmt? Die Lösung ist etwas schwer zu überblicken.
Danke!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 10. Januar 2022, 12:58

Guten Tag,
danke für Ihre Anregung! Ich werde die Probeklausur heute kurz besprechen und insbesondere Ihre Fragen dazu beantworten.
Der Rücktritt wurde nicht angesprochen, weil er nach der Fallfrage ausscheidet: C verlangt "Ersatz sämtlicher Kosten, die ihm durch die mangelhaften Aluminiumprofile entstanden sind, insgesamt 30.000 €". Er will also offensichtlich seinen Kaufpreis nicht zurückerhalten, sondern die Mehrkosten für die neuen Profile erstattet bekommen. Nach einem Rücktritt könnte er ja nur 9.000 € Kaufpreis zurückverlangen, das liegt nicht in seinem Interesse. Ansprechen könnte man das natürlich, aber mit dieser Begründung dann auch ablehnen.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Vorlesungsfall zum Werkvertragsrecht

erstellt von anonym am Montag 10. Januar 2022, 18:04
Sehr geehrter Prof. Riehm,

Ich wollte gerade die Vorlesung nicht noch in die Länge ziehen, aber mir kam bei der Frage des/der KommilitonIn bzgl der Tatsache, dass durch den Heat Soak Test weniger Scheiben "hätten mangelhaft sein müssen" der Gedanke, dass man dies vielleicht mit einer cic geltend machen könnte?
keine Aufklärung über Unmöglichkeit der Kombination Bruchsicherheit und gewünschte Behandlung und schlechteres Abschneiden der Behandlung im Vgl zu Heat Soak?
Ich weiß nicht genau, ob man dies machen könnte, aber das kam mir gerade in den Sinn

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 10. Januar 2022, 19:48

Guten Abend,
vielen Dank für Ihre Frage! Das Problem mit der c.i.c. in diesen Konstellationen ist ein doppeltes: Einerseits ist sie, wenn die Pflichtverletzung in der fehlenden Aufklärung über einen Mangel besteht, nach hM durch das besondere Gewährleistungsrecht verdrängt, weil die darin vorgesehenen Grenzen (zB kurze Verjährung im Kaufrecht, Vorrang der Nacherfüllung vor Schadensersatz statt der Leistung etc.) nicht durch die c.i.c. umgangen werden dürfen. Andererseits passt die Rechtsfolge oft nicht: Hätte U den B über die Unmöglichkeit aufgeklärt, wäre es entweder nicht zum Vertragsschluss gekommen, oder B hätte sich zwischen Bruchsicherheit und Spezialbehandlung entscheiden müssen - wie hätte er sich entschieden? Hätte U den Auftrag dann übernommen? Und welche Rechtsfolgen gäbe es dann jetzt? Das lässt sich nur schwer prognostizieren und führt in vielen Fällen nicht zu dem gewünschten Ergebnis (Austausch der Scheiben und Schadensersatz für heruntergefallene Scheiben). Aber wie gesagt: Wichtiger ist, dass die c.i.c. durch das Gewährleistungsrecht verdrängt ist, wenn die Pflichtverletzung nur in der fehlenden Aufklärung über einen Mangel besteht.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Vorlesungsfall Werkvertrag

erstellt von anonym am Montag 10. Januar 2022, 18:51
Kann es sein, dass auf der zugehörigen Folie die falsche Fundstelle zitiert wird und es NJW 2014, 3365 lauten müsste?

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 10. Januar 2022, 19:40

Guten Abend,
danke für Ihren Hinweis! In der Tat basiert der Fall auf BGH NJW 2014, 3365 (besprochen von mir in JuS 2015, 266); ich habe das in den Folien korrigiert.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Richtlinienkonforme Auslegung des § 440 BGB

erstellt von anonym am Dienstag 11. Januar 2022, 17:16

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ist es denn möglich § 440 BGB nach Art. 13 Abs. 4 lit. b ("versucht hat") bzw. lit. d ("innerhalb **einer** angemessenen Frist" bzw. "ohne erhebliche Unannehmlichkeiten") der RL (EU) 2019/771 (pauschal) dahingehend richtlinienkonform auszulegen, dass bereits ein einmalig fehlgeschlagener Versuch ausreicht, um die Fristsetzung entbehrlich zu machen? Die Richtlinie lässt nach dem Wortlaut für die Beendigung des Kaufertrags ja eigentlich einen misslungenen Versuch ausreichen, oder nicht?

Schon mal vielen Dank!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 11. Januar 2022, 17:20

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage! Eine solche richtlinienkonforme Auslegung des § 440 BGB ist nicht nötig, weil § 440 BGB im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/771 ohnehin keine Anwendung findet. Für den Verbrauchsgüterkauf ist § 475d BGB hinsichtlich des Erfordernisses einer Fristsetzung und ihrer Entbehrlichkeit die vorrangige Spezialregelung, die § 440 BGB ausdrücklich ausschließt ("abweichend von ... § 440"). Art. 13 Abs. 4 lit. b ist dann unmittelbar in § 475d I Nr. 2 BGB umgesetzt, wonach in der Tat ein einmalig fehlgeschlagener Nacherfüllungsversuch genügt.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Dienstag 11. Januar 2022, 17:33

Vielen Dank für Ihre schnelle Antwort! Dazu aber noch eine Ergänzungsfrage: Wie verhielte sich die oben beschriebene Lage denn nach altem Recht, also unter Berücksichtigung des Art. 3 Abs. 5 Sp. 2 der RL 1999/44/EG? Dort gab es ja noch keine dem 475d Abs. 1 Nr. 2 BGB entsprechende Regelung.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 11. Januar 2022, 17:38

Diese Vorschrift musste bis zum 31.12.2021 in der Tat durch eine richtlinienkonforme Auslegung umgesetzt werden, wobei das entweder über eine richtlinienkonforme Interpretation des § 323 II Nr. 3 BGB oder des § 440 S. 1 Alt. 3 BGB gelöst wurde (jeweils für den Fall eines Verbrauchsgüterkaufs). Das war ein klassisches Problem des Verbrauchsgüterkaufrechts, weil der deutsche Gesetzgeber hier die Richtlinie falsch umgesetzt hatte - und zwar hartnäckig, denn der Fehler war von Anfang an bekannt und das Kaufrecht wurde zwischen 2002 und 2022 mehrfach zur Anpassung an EuGH-Rechtsprechung zur VerbrGKRL geändert, nur eben dieser Fehler nicht (näher MüKoBGB/Lorenz, Vor § 474 Rn. 25).
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Mangelhafte Montageanleitung

erstellt von anonym am Mittwoch 12. Januar 2022, 11:58

Hallo,

ich hätte eine Frage bzgl. eines Sachmangels bei der Montageanleitung (Anleitung in fremder Sprache), der Kunde es aber dennoch schafft das Möbelstück aufzubauen.
Damals hätten wir zwar gesagt, dass die Anleitung mangelhaft ist, doch aufgrund von §434 II 2 dies verneint, weil es dennoch fehlerfrei montiert wurde.
Doch wie würde man dies jetzt lösen?
Würde man jetzt die Montageanleitung als mangelhaft nach §434 III 1 Nr. 4 ansehen, aber eine

Abweichung von den Montageanforderungen durch §434 IV Nr. 1 verneinen, weil der Kunde das Möbelstück letztendlich doch sachgemäß aufbauen konnte?

Nach der alten Fassung hätte der Kunde damit keine Gewährleistungsrechte, aber nach der neuen Fassung würden sie ihm dennoch zustehen, da die Montageanleitung von den objektiven Anforderungen abweicht, obwohl das Möbelstück steht?

Vielen Dank schon einmal für die Antwort

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 12. Januar 2022, 15:47

Guten Tag,
das sehen Sie genau richtig: Die Kaufsache selbst wäre in diesem Fall nicht mangelhaft, weil sie den Montageanforderungen wegen § 434 IV Nr. 1 BGB entspricht; die Montageanleitung selbst wäre aber gem. § 434 III Nr. 4 BGB mangelhaft, sodass eine Anleitung in der richtigen Sprache nachzuliefern wäre.
Die Lösung war unter dem alten Kaufrecht aber nicht anders: Auch hier wäre die Sache gem. § 434 II 2 BGB aF nicht mangelhaft, aber die Montageanleitung schon, sodass insoweit ein Anspruch auf Nacherfüllung bestünde.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: § 476 BGB, Abweichende Vereinbarungen

erstellt von anonym am Mittwoch 12. Januar 2022, 16:04
Lieber Hr. Prof. Riehm,

könnten Sie vielleicht erklären, wenn beim Verbrauchsgüterkauf die neuen Anforderungen an negative Beschaffenheitsabweichungen nicht erfüllt werden, § 476 BGB, welche Konsequenz sich daraus ergibt. Werden diese nicht Vertragsbestandteil und somit durch eine übliche Beschaffenheit ersetzt? - ist dieser Vertragsteil nichtig, mit der Konsequenz das im Zweifel der gesamte Vertrag nichtig ist (was nicht besonders verbraucherfreundlich wäre)?

und eine kleine Zusatzfrage zu § 479 BGB - welchen Wert haben die Anforderungen an die Garantieverpflichtung aus § 479 I BGB wenn diese nach Abs. 4 der Wirksamkeit der Verpflichtung sowieso nicht entgegenstehen?

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 12. Januar 2022, 16:09

Guten Tag,
Danke für Ihre Frage! § 476 I 2 BGB lässt nur die subjektive (vertragliche) Abweichung von den objektiven Beschaffenheitsanforderungen (§ 434 III BGB) unwirksam sein, es gelten also im Konfliktfall zwischen objektiven und subjektiven Beschaffenheitsanforderungen die objektiven (anstatt wie sonst die subjektiven). Das macht aber noch nicht einmal die gesamte subjektive Beschaffenheitsvereinbarung unwirksam; diese bleibt vielmehr wirksam, soweit Beschaffenheiten vereinbart werden, die nicht schlechter als die objektiven Anforderungen sind. Erst recht bleibt der übrige Vertrag wirksam; § 139 BGB findet keine Anwendung, weil § 476 I 2 BGB schon keine Unwirksamkeit anordnet sondern nur die rechtsgeschäftliche Gestaltungsmacht begrenzt.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Fall W1/ BGH v. 23.02.2021 – VI ZR 21/20 -> §280 I BGB

erstellt von anonym am Freitag 14. Januar 2022, 18:52
Sehr geehrter Prof. Riehm,
Ich hätte eine Frage zu oben genanntem Fall. In der Lösung trennen Sie die §§ 634 Nr.1, 637 I und §634 Nr.4, 280 I,II, 281 BGB - Prüfung der Wasserschäden in Haftungsbegründung und -ausfüllung. Wieso das und keine "normale" Prüfung? Ich kenne diese Aufteilung nur aus §823 BGB.
Ich verstehe natürlich, dass man genauer problematisieren muss, ob (und warum nicht) die Wasserschäden zum Schadensersatz statt der Leistung gehören. Könnte man dies jedoch auch in dem von Ihnen nicht geliebten Punkt "Schaden" oder in der Rechtsfolge ansprechen?
Und könnte ich auch einfach einmal jede Anspruchsgrundlage durchprüfen und jeweils differenzieren, welche der Kosten nun daraus erstattet werden können (Ich hätte eben einmal Selbstvornahme, einmal Schadensersatz statt und einmal neben der Leistung geprüft und jeweils bei den ersten beiden angesprochen, weshalb eben nur die Rohre darunter fallen).
Danke und ein schönes Wochenende!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 16. Januar 2022, 14:16

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage, mit der Sie einen "ewigen Punkt" im Zusammenhang mit den verschiedenen Schadenskategorien und ihrem Prüfungsstandort ansprechen. Hier gibt es in der Tat verschiedene vertretbare Aufbaulösungen.

- Auf jeden Fall vertretbar ist der zuletzt von Ihnen erwähnte, d.h. alle Anspruchsgrundlagen (§§ 634 Nr. 4, § 280 I; §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281 BGB) vollständig durchzuprüfen und jeweils im Rahmen der Rechtsfolge festzustellen, welche Posten von der Norm erfasst sind. Das bietet sich insbesondere dann an, wenn - wie in dem Fall - ohnehin bei jeder Anspruchsgrundlage "etwas rauskommt" und man nur die unterschiedlichen Posten auf die richtigen Anspruchsgrundlagen verteilen muss.
- Der im Fall W1 gewählte Aufbau unterscheidet sich davon nur in den Überschriften, nicht in der Struktur: "Rechtsfolge" heißt "Haftungsausfüllung", "Tatbestand" (=Vertragsschluss, Sachmangel, Vertretenmüssen, Fristsetzung, kein Gewährleistungsausschluss) heißt "Haftungsbegründung". Diese Unterteilung ist nicht auf § 823 BGB beschränkt, sondern gilt universell bei Schadensersatzansprüchen (sie folgt aus dem Prozessrecht, wo § 301 I 2 ZPO eine Aufteilung in Grundurteil zur Anspruchsbegründung und Endurteil zur Anspruchshöhe zulässt).
- Den Punkt "Schaden" würde ich dafür nicht wählen, weil er mE aussagelos ist, aber unter einer separaten Überschrift "Schadensart" zwischen Tatbestand und Rechtsfolge oder auch vor dem Tatbestand (um zu ermitteln, welche Anspruchsgrundlag Sie prüfen sollen) können Sie mE auch gerne die richtige Schadenskategorie prüfen, *wenn diese problematisch ist* (!).

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Anspruch auf Werklohnzahlung, §631 I Hs 2 BGB

erstellt von anonym am Samstag 15. Januar 2022, 15:04
Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Riehm,

in Falllösungen habe ich des Öfteren gelesen, dass bei Prüfung des Anspruchs auf Werklohnzahlung aus §631 I Hs 2 BGB die Fälligkeit etwa im Anschluss an den Prüfungspunkt "Anspruch erloschen" geprüft wird.
Andererseits wird die Fälligkeit teils auch unter "Anspruch entstanden" angesprochen.
Auch bei Prüfung des Schuldnerverzugs wird ja beispielsweise ein fälliger und durchsetzbarer Anspruch vorausgesetzt, sodass diese Punkte ja eigentlich nicht beide unter "Anspruch durchsetzbar" zu gehören scheinen.
Daher stellt sich mir die Frage, wo die Fälligkeit der Vergütung im Anspruchsaufbau richtig verortet wird?

Vielen Dank!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 16. Januar 2022, 13:36

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage! Hier gibt es keine eindeutig richtige Antwort, weil schon der Aufbau in "Anspruch entstanden/erloschen/keine Einreden" keinesfalls zwingend ist, sondern eher eine (prozessual von der Beweislastverteilung inspirierte und daher durchaus logische und sinnvolle) Hilfestellung für die Gedankenordnung darstellt. Dogmatisch zählt die Fälligkeit nach hM zur Anspruchsentstehung, aber auch das ist str. und hängt stark davon ab, welchem Anspruchsbegriff man folgt. Für die Klausurlösung ist das egal und daher in aller Regel nicht zu diskutieren. Wichtig ist nur,
a) dass die Fälligkeit überhaupt geprüft wird (insbesondere beim Werklohn wegen des Erfordernisses der Abnahme), und
b) dass im Zweifelsfall deutlich ist, dass die Darlegungs- und Beweislast für die Fälligkeit beim Anspruchsgläubiger liegt (es sich in der Sache also um eine *anspruchsbegründende Tatsache* handelt).
Wenn diese beiden Punkte berücksichtigt sind, ist es gleichgültig, ob die Fälligkeit schon vor möglichen Erlöschensgründen oder erst vor möglichen Einreden geprüft wird. Nur sollte sie keinesfalls unter die Überschrift "Anspruch erloschen" oder "Kein Einreden" gepackt werden, denn die fehlende Fälligkeit ist gerade keine Einrede. Vertretbar ist aber durchaus eine Prüfung unter der Überschrift "Durchsetzbarkeit", denn eine (noch) nicht fällige Forderung ist (noch) nicht durchsetzbar, auch wenn sie tatbestandlich dem Grunde nach bereits entstanden ist. Erst recht kann die Fälligkeit außerhalb des Entstanden/Erloschen/Einreden-Schemas unter einer eigenen Überschrift geprüft werden.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: §635 III BGB

erstellt von anonym am Sonntag 16. Januar 2022, 10:43
Sehr geehrter Prof. Riehm,
Bei der Gesetzeslektüre fiel mir die Formulierung des §635 III BGB auf, der ein Verweigerungsrecht des Unternehmers "unbeschadet des §275 II und III BGB" begründet.
Ich war mir nun nicht ganz sicher, wie ich diese zu verstehen habe:
- Bedeutet das §275 II, III BGB ist hier nicht anwendbar
- Oder: Sie sind eben daneben auch anwendbar (wenn ja, wo liegt dann der Unterschied? Wäre es "einfacher" für den Unternehmer, nach §635 III BGB zu verweigern, weil hier "nur" eine

Unverhältnismäßigkeit der Kosten und keine Abwägung wie bei §275 II BGB gefordert ist?)
Vielen Dank!

Kein Titel
erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 16. Januar 2022, 13:02

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage! Ihre zweite Antwortoption ist die richtige: § 275 II, III BGB bleiben anwendbar, wobei § 275 II BGB nach hM praktisch bedeutungslos ist, weil die Hürde des dortigen Verweigerungsrechts höher liegt als die Hürde des § 635 III BGB. § 275 III BGB kann allerdings nach hM durchaus eine Bedeutung zukommen, weil das Verweigerungsrecht bei höchstpersönlichen Leistungen (die auch beim Werkvertrag vorliegen können, zB bei Auftrag an eine Künstlerin zur Anfertigung eines Portraitbildes) auf Gesichtspunkte gestützt werden kann, die bei § 635 III BGB keine Rolle spielen (zB ein Gewissenskonflikt, wenn die Künstlerin zwischendurch erfährt, dass die zu portraitierende Person ein ehemaliger SS-Offizier ist).
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

P.S.: DIe Antwort gilt im Übrigen genauso für § 439 IV BGB, der die gleiche Formulierung enthält.

Thema: Ilias-Fall W4

erstellt von anonym am Sonntag 16. Januar 2022, 12:04
Sehr geehrter Prof. Riehm, ich wollte Sie nur kurz darauf hinweisen, dass auf Ilias bei Fall W4 aus Versehen noch einmal Sachverhalt und Lösung des Falls W3 hochgeladen wurden.
Das Video stimmt aber

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 16. Januar 2022, 12:50

Guten Tag,
vielen Dank für den Hinweis! Wir kümmern uns gleich darum.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 17. Januar 2022, 20:33

Der Fehler wurde beseitigt - jetzt sind die richtigen Dateien auf ILIAS.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Anfängliche Unmöglichkeit

erstellt von anonym am Sonntag 16. Januar 2022, 14:28

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

aktuell stellt sich mir die Frage, welche Fallkonstellationen unter eine anfängliche Unmöglichkeit der Nacherfüllung fallen. Ich habe dahingehend schlicht ein Verständnisproblem & stehe auf dem Schlauch, ab wann etwas unter die anfängliche Unmöglichkeit der Nacherfüllung fällt bzw. genau eben nicht mehr fällt.

Vielen Dank und ein schönes Wochenende!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 16. Januar 2022, 14:56

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage! Anfänglich ist die Unmöglichkeit gem. § 311a I BGB immer dann, wenn sei *bei Vertragsschluss* vorliegt. Das gilt auch für die Nacherfüllung: Diese ist anfänglich unmöglich, wenn schon bei Vertragsschluss feststeht, dass die Kaufsache (oder das Werk) bei Gefahrübergang unbehebbar mangelhaft sein wird. Ein klassischer Fall liegt darin, dass die per Stückkauf verkaufte Sache von der Beschaffenheitsvereinbarung im Kaufvertrag abweicht (zB als Original verkauftes Bild ist Fälschung). Ein anderer klassischer Fall liegt darin, dass im Vertrag eine naturgesetzlich nicht mögliche Beschaffenheit der Kaufsache oder des Werks versprochen wird.

Nachträglich ist die Unmöglichkeit der Nacherfüllung dagegen, wenn der Mangel und/oder seine Unbehebbarkeit bei Vertragsschluss noch nicht feststanden: Der verkaufte Gebrauchtwagen (Stückkauf) wird erst nach Vertragsschluss, kurz vor Lieferung beschädigt; das Werk wäre an sich mangelfrei herstellbar gewesen, der Unternehmer hat es aber irreparabel verhunzt (oder zumindest einen Mangel produziert, der nur mit völlig unverhältnismäßigen Aufwendungen iSv. § 275 II BGB beseitigt werden kann).
Wird die Unterscheidung dadurch klarer?
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Falsche Normen bei Folien über den Reisevertrag

erstellt von anonym am Montag 17. Januar 2022, 09:00

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ist es möglich, dass die Normen auf den Folien über den Reisevertrag falsch sind? Denn auf Folie 163 wird die Abhilfe mit § 651c statt § 651k, die Minderung mit § 651d statt § 651m usw. betitelt. Stammen diese Angaben noch aus einer alten Fassung des BGB und wurden dann neue Normen dazwischen eingefügt, dass sich das Ganze verschoben hat?

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 17. Januar 2022, 11:53

Guten Tag,
vielen Dank für den Hinweis - Sie haben recht, da ist eine alte Version der Folien durchgerutscht. Zu Ihrer Beruhigung und Sicherheit: Das Reisevertragsrecht ist ohnehin nicht Klausurstoff und für Sie aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht Examensstoff. Wir werden die Folien aber noch aktualisieren und austauschen.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 17. Januar 2022, 20:07

Nochmals danke für den Hinweis - die neuen Folien sind jetzt unter dem 12.1.2022 hochgeladen.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Dienstag 18. Januar 2022, 07:36

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Riehm,

vielen Dank für Ihre Mühe, **leider ist in der Datei "Vertragliche Schuldverhältnisse Folien 162-165" nur die Titelfolie und keine weiteren Folien. Könnten Sie diese bitte noch hinzufügen?**

Herzlichen Dank

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 18. Januar 2022, 09:17

Jetzt aber ;-)

Danke für den erneuten Hinweis und beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Leistungsgefahr und Gegenleistungsgefahr

erstellt von anonym am Dienstag 18. Januar 2022, 09:27

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

mir hat sich in der Klausurvorbereitung die Frage gestellt, was genau es nochmals mit der Leistungs- und Gegenleistungsgefahr auf sich hat. Mir ist bewusst, dass es dabei nur um den Untergang, nicht um die Verschlechterung von Sachen geht. Aber auf welchen Zeitpunkt stellen diese Gefahrtragungsregeln ab, wo in der Fallprüfung werden sie relevant und welche Auswirkungen haben diese auf die Gewährleistungsrechte, insbesondere die Nachlieferung und die diesbezüglichen Verweigerungsrechte des Verkäufers?

Vielen Dank!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 18. Januar 2022, 11:01

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage, die gleich ein ganzes Fass an Fragen enthält. Ich versuche es mit einer schrittweisen Antwort:
- Die Leistungsgefahr beschreibt die Gefahr des Schuldners/Verkäufers, noch einmal leisten zu müssen, falls die Sache untergeht, und umgekehrt die Gefahr des Gläubigers/Käufers, die Sache nicht zu erhalten, wenn sie untergeht. Für Stückschulden ergibt sich aus § 275 I BGB, dass der Gläubiger sie trägt; für Gattungsschulden folgt aus § 243 II BGB, dass grundsätzlich der Schuldner sie trägt, bis er alles seinerseits erforderliche zur Leistung einer Sache mittlerer Art und Güte getan hat; danach geht sie auf den Gläubiger über.
- Die Gegenleistungsgefahr baut auf der Leistungsgefahr auf, denn sie stellt die Frage, ob der Gläubiger der Sachleistung die Gegenleistung bezahlen muss, ohne die Sache zu erhalten. Das setzt voraus, dass die Leistungsgefahr schon auf ihn übergegangen ist, denn andernfalls stellt sich die Frage nicht, weil er ja noch einen Anspruch auf die Sache hat. Grundsätzlich bestimmt hier § 326 I BGB, dass der Schuldner der Sachleistung (Verkäufer) die Gegenleistungsgefahr trägt: Kann er nicht leisten, bekommt er auch kein Geld. Hier gibt es zahlreiche Tatbestände, die den Übergang der Gegenleistungsgefahr auf den Sachleistungsgläubiger/Käufer regeln: § 446 BGB für die Übergabe der Sache, § 447 BGB für die Übergabe an die Transportperson (außer beim Verbrauchsgüterkauf, § 475 II BGB), § 326 II BGB für den Annahmeverzug des Käufers, und zahlreiche weitere Regeln für andere Vertragstypen.
- Zusätzlich knüpft auch das Gewährleistungsrecht im Kaufrecht daran an, dass der Mangel "bei Gefahrübergang" vorliegen muss, um die Gewährleistungsrechte des § 437 BGB auszulösen. Damit ist zunächst gemeint, dass später (=im Risikobereich des Käufers) eintretende Mängel keine Gewährleistungsrechte auslösen (beim Verbrauchsgüterkauf aufgeweicht durch die Vermutungsregel des § 477 BGB, die aber nichts am Grunsatz ändert). Damit markiert der Gefahrübergang auch die Zäsur zwischen der Anwendbarkeit des allgemeinen Leistungsstörungsrechts (Erfüllungsanspruch aus § 433 I 1 BGB, Grenze nur § 275 II BGB, Sekundärrechte aus §§ 281, 323 BGB, Verjährung gem. §§ 195, 199 BGB) und der Anwendbarkeit des Gewährleistungsrechts (Nacherfüllungsanspruch aus §§ 437 Nr. 1, 439

BGB, Grenze in § 439 IV BGB, Rücktritts- und Minderungsrecht aus §§ 437 Nr. 2, 323, 441 BGB, Schadensersatz aus §§ 437 Nr. 3, 280 ff. BGB, Verjährung gem. § 438 BGB).
Diese Zäsur wird von einer in der Lit. vertretenen Auffassung zeitlich geringfügig verschoben, weg vom Gefahrübergang hin zur Annahme der Kaufsache "als Erfüllung" (§ 363 BGB), um dem Käufer zu ermöglichen, die Kaufsache zu prüfen und umgehend zurückzuweisen, ohne schon im Gewährleistungsrecht zu landen (insoweit parallel zu § 377 HGB).
- Und zuguterletzt: Bei der Lieferung einer mangelhaften Gattungssache kann es im technischen Sinne keinen Gefahrübergang geben, denn es fehlt schon am Übergang der Leistungsgefahrt (keine Sache mittlerer Art und Güte gem. § 243 I, II BGB), sodass sich die Frage nach dem Übergang der Gegenleistungsgefahr gar nicht stellen kann. Da aber ganz offensichtlich trotzdem das Gewährleistungsrecht Anwendung finden muss, geht die hM hier vom "fiktiven Gefahrübergang" aus, bezieht sich also auf den Zeitpunkt, zu dem die Gefahr übergegangen wäre, wenn die Sache mangelfrei gewesen wäre.
Ich hoffe, das klärt Ihre Fragen.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Zuwenig- und Zuviellieferung

erstellt von anonym am Dienstag 18. Januar 2022, 12:10

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

mir hat sich eine Frage bezüglich der Zuwenig- und Zuviellieferung gestellt.
Eine Aliudlieferung ist ja sowohl nach neuer als auch nach alter Fassung dem Sachmangel gleichgestellt.
Die Zuwenig- und Zuviellieferung war in der alten Fassung neben der Aliudlieferung dem Sachmangel ebenfalls gleichgestellt. In der neuen Fassung jedoch ist die Mengenabweichung in die Beschaffenheit und damit in den originären Sachmangelbegriff gewandert.
Ist nun die Mengenabweichung weiterhin dem Sachmangel gleichgestellt oder ist sie nun selbst für sich ein Sachmangel und falls letzteres zutrifft, ist dies eine bloße Förmelei oder hat das irgendwelche Auswirkungen?

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 18. Januar 2022, 13:03

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage. Sie haben mit Ihrer letzten Annahme recht: Die Mengenabweichung ist nunmehr ein Sachmangel gem. § 434 II 1 Nr. 1, 2 Var. 2 BGB (wie übrigens die Artabweichng - aliud - ebenfalls ein Sachmangel gem. § 434 II 1 Nr. 1, 2 Var. 1 BGB ist). Die Gleichstellungsregelung in § 434 V BGB ist daher insgesamt überflüssig. Warum der Gesetzgeber nur die Artabweichung darin gelassen und die Mengenabweichung herausgenommen hat, ist aus den Gesetzesmaterialien nicht ersichtlich. Es spielt wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf Art und Menge in § 434 II 2 Var. 1, 2 bzw. der Menge in § 434 III 2 Var. 1 BGB aber auch keine Rolle. Es hat keinerlei Auswirkungen.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Dienstag 18. Januar 2022, 13:29

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

ich hätte eine Anschlussfrage an die Frage des/der Kollegen/Kollegin und Ihre Antwort: spielt die Änderung auch keine Rolle für die Frage, ob § 281 I 2 oder 3 bzw. § 323 V 1 bzw. 2 BGB anzuwenden sind? Nach altem Recht ließ sich ja soweit ich weiß vertreten, dass die kaufrechtliche Gleichstellung der Zuweniglieferung (dh eig. einer Teilleistung) mit der Schlechtleistung für die Frage nach der Zumutbarkeit des Behaltens nicht gilt. Lässt sich das auch noch vertreten, wenn die Zuweniglieferung nunmehr ein Sachmangel *ist*, statt diesem nur gleichgestellt zu sein?

Vielen herzlichen Dank für Ihre Zeit.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 18. Januar 2022, 14:23

Guten Tag,
Die hM wendet seit jeher auf die Zuweniglieferung § 281 I 3 bzw. § 323 V 2 BGB an, also die Regelungen über die Schlechtleistung. Für die kann sich also gar nichts ändern. Und die Gegenauffassung, die stattdessen § 281 I 2 BGB bzw. § 323 V 1 BGB anwendet, tut sich evtl. in der Begründung etwas schwerer, weil man nicht einfach nur die "Reichweite der Gleichstellung" diskutieren kann. Da die Gegenmeinung aber überwiegend teleologisch argumentiert, würde sie daran festhalten, dass die Regelungen über die Teilleistungen die geeigneteren wären. Methodisch könnte das dann in die Richtung einer teleologischen

Korrektur von § 281 I 2/3 bzw. § 323 V 1/2 BGB gehen. In der Sache bleibt die Frage und bleiben die Antworten darauf aber dieselben.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Bezugspunkt Mangel oder Nacherfüllung?

erstellt von anonym am Dienstag 18. Januar 2022, 13:30

Guten Tag Herr Prof. Dr. Riehm,

leider habe ich noch immer nicht zu 100 % verstanden, wann bei der Prüfung von Schadensersatz bzgl. der Pflichtverletzung (und deren Vertretenmüssen) auf den Mangel an sich und wann auf die (nicht/schlecht erfolgte) Nacherfüllung abzustellen ist, und in welchen Fällen dies problematisch ist. Könnten Sie das bitte nochmal erläutern?

Vielen Dank.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 18. Januar 2022, 14:30

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage. Am einfachsten macht man sich die Antwort darauf, wenn man schlicht (mit der hM) davon ausgeht, dass es zwei Pflichtverletzungen geben kann, auf die man jeweils abstellen kann: Den ursprünglichen Mangel und die Nicht-Nacherfüllung. Wenn eine davon zu vertreten ist, sind die durch die Pflichtverletzung verursachten Schäden zu ersetzen. Richtig relevant wird das eigentlich nur beim Schadensersatz statt der Leistung im Kaufrecht (§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB), wenn der Verkäufer (wie oft) den ursprünglichen Mangel nicht zu vertreten hat, die Nicht-Nacherfüllung dagegen schon. Dann ist im Rahmen des Vertretenmüssens zu differenzieren, welche der möglichen Pflichtverletzungen der Verkäufer zu vertreten hat.
Bei Mangelfolgeschäden (§ 437 Nr. 3, 280 I BGB) kommt es auf die Nicht-Nacherfüllung dagegen idR nicht an, sondern nur auf die ursprüngliche mangelhafte Leistung. Ausnahmsweise kann hier etwas anderes gelten, wenn der Verkäufer den (ursprünglich nicht zu vertretenden) Mangel trotz Hinweises des Käufers nicht beseitigt und dieser Mangel dann einen Schaden verursacht. Diesen Fall löst die wohl hM mit der Annahme, es handele sich um einen

Verzögerungsschaden, und der Verkäufer sei mit der Nacherfüllung in Verzug gewesen (zweite Pflichtverletzung also: Nicht-Nacherfüllung). Alternativ kann man mit der Gegenmeinung von der einheitlichen Pflichtverletzung auch annehmen, dass der Mangel ab dem Moment, in welchem der Verkäufer ihn kannte und hätte beseitigen können (und müssen), vom Verkäufer zu vertreten ist, und den Anspruch dann aus § 439 Nr. 3, 280 I BGB geben.
Zu prüfen ist das hauptsächlich im Rahmen des Vertretenmüssens, gelegentlich schon im Rahmen der Pflichtverletzung, wenn diese unklar ist (wie zB im vorstehenden Beispiel der Verzug mit der Nacherfüllung).
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Prüfungspunkt Vertretenmüssen in der Fallbearbeitung

erstellt von anonym am Dienstag 18. Januar 2022, 16:16

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich verstehe noch nicht ganz, wann man in Klausuren ausführlicher auf das Vertretenmüssen eingehen muss und wann nicht. Man liest ja oft in Falllösungen schlicht "Das Vertretenmüssen wird vermutet gem. § 280 I 2 BGB" ohne weitere Ausführungen. Muss ich also auf eine mögliche Entlastung durch den Verkäufer (zB in dem Fall, dass er nicht jede einzelne Sache untersuchen muss, wenn er nicht Hersteller ist oder auch andere Fälle, in denen er sich möglicherweise entlasten könnte) nur eingehen, wenn dazu im Sachverhalt etwas gesagt wird (und hier dann auch nur, wenn der Verkäufer dies explizit vorträgt?) und kann ansonsten, falls der Sachverhalt (bzw der Verkäufer) nichts dazu sagt, einfach auf die Vermutung abstellen? Oder sollte ich zum Vertretenmüssen immer Ausführungen machen und darauf abstellen, dass es ohnehin vermutet wird?

Vielen Dank im Voraus für Ihre Antwort und auch für Ihre anderen Forum-Antworten, die jedes Mal wirklich sehr hilfreich sind!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 18. Januar 2022, 17:17

Guten Abend,
vielen Dank für Ihre Frage! Das Vertretenmüssen müssen Sie in einer Fallprüfung jedenfalls

immer erwähnen. Dann kann der Satz "Das Vertretenmüssen wird gem. § 280 I 2 BGB vermutet; Anhaltspunkte für eine Entlastung des Schuldners sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen" völlig genügen - ***wenn*** dem Sachverhalt keine solchen Anhaltspunkte zu entnehmen sind.
Auf den konkreten Vortrag *speziell durch den Schuldner* kommt es in "normalen" rein materiellrechtlichen Klausuren nicht an, das ist nur in einer prozessualen Konstellation relevant. Solange Sie einen feststehenden Sachverhalt präsentiert bekommen und ein rein materiell-rechtliches Gutachten erstellen, müssen Sie alle darin enthaltenen Elemente berücksichtigen, egal von wem sie im Sachverhalt vorgebracht werden oder ob sie "einfach nur" darin als feststehend beschrieben sind.
Dementsprechend ist auch die Information, dass der Verkäufer ein Warenhändler ist, eine zu berücksichtigende Information, aus der folgt, dass er sich hinsichtlich einer mangelhaften Kaufsache exkulpieren kann, wenn ihn keine Untersuchungspflicht trifft und der Mangel nicht bei oberflächlicher Prüfung erkennbar war (zB bei beschädigter Verpackung). Dann ist dem Sachverhalt eben doch ein Anhaltspunkt zu entnehmen, der den Verkäufer exkulpieren kann, und das müssen Sie im Anschluss ansprechen. Wenn sich das Vertretenmüssen auf die Nicht-Nacherfüllung bezieht, sieht es noch einmal anders aus, denn dann müssen Sie dort noch einmal separat prüfen, ob sich der Verkäufer *auch insoweit* exkulpieren kann; das ist allerdings schwer vorstellbar.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Gemischttypische Verträge

erstellt von anonym am Dienstag 18. Januar 2022, 16:37

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

wenn ich es richtig verstanden habe, dann prüft man die Einordnung eines Vertrags zu einem bestimmten Vertragstyp bei gemischttypischen Verträgen am Anfang einer Prüfung unter dem Punkt "Schuldverhältnis". Mir ist aber noch nicht ganz klar, wie das mit einer rechtsfolgenorientierten Prüfung vereinbar sein kann? Kommt es beim Schuldverhältnis darauf überhaupt an oder genügt nicht irgendein vertragliches Schuldverhältnis? Ich tue mir also noch etwas schwer damit, an welcher Prüfungsstelle man diese Vertragsabgrenzung bei gemischttypischen Verträgen vornimmt, ohne dass sie dort fehl am Platz wären im Hinblick auf das rechtsfolgenorientierte Prüfen.

Ganz herzlichen Dank für Ihre Hilfe!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 18. Januar 2022, 17:25

Guten Abend,
Vielen Dank für Ihre Frage. In vielen Fällen löst sich diese von allein: Wenn Sie eine konkrete Anspruchsgrundlage, zB aus dem kauf- oder werkvertraglichen Gewährleistungsrecht prüfen, ist der erste Prüfungspunkt ja nicht allgemein "Schuldverhältnis", sondern "Kaufvertrag" oder "Werkvertrag" o.ä. Damit müssen Sie nach dem wirksamen Vertragsschluss automatisch auch den Vertragstyp prüfen.
Nur bei Ansprüchen aus dem Allgemeinen Leistungsstörungsrecht können Sie mit "Schuldverhältnis" (Schadensersatzansprüche) oder "Gegenseitiger Vertrag" (zB Rücktrittsrecht) starten, und dort wäre es tatsächlich anfänglich möglich, den Vertragstyp offen zu lassen und diesen erst im Rahmen der verletzten Pflicht zu prüfen, wenn es dort nötig ist (zB um den Inhalt der verletzten Leistungspflicht zu bestimmen). Bei Rücksichtnahmepflichtverletzungen (§ 241 II BGB) kann es sogar ganz entbehrlich sein. In diesem Fall dürfen Sie den Vertragstyp in der eigentlichen Fallprüfung offen lassen; er sollte dann aber, sofern problematisch, jedenfalls im Hilfsgutachten angesprochen werden.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Dankeschön!

erstellt von anonym am Dienstag 18. Januar 2022, 17:32

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich glaube ich spreche für alle Kommilitoninnen und Kommilitonen, wenn ich Ihnen an dieser Stelle einmal ein hochverdientes Dankeschön ausspreche für Ihren unermüdlichen Einsatz im Forum. Es ist wirklich nicht selbstverständlich, dass Sie sich regelmäßig zu fast jeder Tages- und Nachtzeit die Zeit nehmen, unsere Fragen jeglicher Art ausführlichst zu beantworten und sogar mit weiterführender Literatur und Quellen versehen.
Das hilft beim Lernen und Verstehen des Rechts enorm und definitiv nicht jeder Professor nimmt neben der Forschungstätigkeit den lehrenden Teil seiner Profession so ernst und genau wie Sie!

Vielen herzlichen Dank für Ihren Einsatz (im Namen aller Kursteilnehmer*Innen)!

Thema: Rücktritt vom Werkvertrag

erstellt von anonym am Dienstag 18. Januar 2022, 22:21

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

zunächst einmal möchte ich mich dem Kommilitonen von vorhin anschließen, dass ich Ihnen ebenfalls wirklich sehr dankbar bin um Ihre sehr hilfreichen Antworten im Forum!

Ich habe eine kurze Frage zum Rücktritt im Werkvertragsrecht: Wenn ein Besteller etwa ein Haus auf seinem Grundstück hat bauen lassen und nun zurücktritt (natürlich nach erfolglosem Setzen einer Frist und den weiteren Vss.) findet die Rückabwicklung ja über § 346 BGB statt. Müsste der Besteller dann das Haus, das nun auf seinem Grundstück steht, zurückübereignen? Oder liegt dann ein Fall der Wertersatzpflicht nach Abs. 2 vor? Würde dann nicht immer die Wertersatzpflicht greifen?

Bitte entschuldigen Sie diese vielleicht banale Frage, ich stehe gerade etwas auf dem Schlauch.

Vielen Dank im Voraus und einen schönen Abend!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 19. Januar 2022, 14:31

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Anerkennung und Ihre Frage! In Ihrem Beispielsfall mit dem auf dem Grundstück des Bestellers errichteten Gebäude ist es schon sachenrechtlich so, dass das Gebäude nicht isoliert zurückübereignet werden kann - es ist ja gem. § 946 BGB wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und daher untrennbar im Eigentum des Grundstückseigentümer; es ist keine selbständige Sache, die übereignet werden könnte. Für diesen Fall (Unmöglichkeit der Rückgewähr in Natur) sieht, wie Sie richtig sehen, § 346 II 1 Nr. 1 BGB vor, dass an die Stelle des Rückgewähranspruchs ein Wertersatzanspruch tritt. Der Wert ist gem. § 346 II 2 BGB auf der Grundlage des vertraglich vereinbarten Werklohns zu ermittteln; ist das Werk mangelhaft, wird der zu ersetzende Wert des Werks entsprechend reduziert (nach Minderungsgrundsätzen). Der Wertersatzanspruch wird dann gegen den Anspruch auf Rückzahlung des Werklohns aufgerechnet.
Im praktischen Ergebnis laufen Rücktritt und Minderung daher auf das gleiche heraus, wenn

das Werk nicht herausgegeben werden kann. Das gilt in der Tat bei vielen Werken, insbesondere bei unkörperlichen Werken, die nicht zurückgegeben werden können (zB eine Taxifahrt). Aber natürlich gibt es auch körperliche Werke, die rückabgewickelt werden können (auch jenseits von Werklieferungsverträgen): Wird zB ein Außenaufzug an ein Haus angebaut, kann er auch wieder abgebaut werden. Wird eine Waschmaschine angeschlossen, kann sie auch wieder deinstalliert werden, etc. Nicht alle Werke werden durch die Rückabwicklung zerstört.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Schadensersatz im Gewährleistungsrecht

erstellt von Luisa Meier am Mittwoch 19. Januar 2022, 08:53

Sehr geehrter Herr Prof. Rhiem,

mir stellt sich noch die ein oder andere Frage bezüglich der Schadensersatzansprüche im Gewährleistungsrecht. Habe ich es richtig verstanden, dass:

1. Nach Ablauf einer Frist/ angemessenen Zeit zur Nacherfüllung kann der Käufer durch die Verweisungsnorm von **§ 437 i.V.m § 281 Schadensersatz statt der Leistung** fordern bzw. bei Unmöglichkeit der Nacherfüllung **i.V.m. § 283 / § 311a II BGB**. Hierbei kann zwischen Schadensersatz statt der Leistung (**kleiner Schadensersatz**) und Schadensersatz statt der ganzen Leistung (**großer Schadensersatz**) gewählt werden.
2. Neben bzw. zusätzlich zu dem Schadensersatz statt der Leistung kann der Käufer auch **Schadensersatz neben der Leistung** fordern im Rahmen der **Mangelfolgeschäden**. Dies sind Schäden, die nicht an der Kaufsache selbst, sondern durch den Mangel an anderen Rechtsgütern des Käufers entstehen.
--> Hier stellt sich mir schon die erste Frage: wenn bei einem Mangelfolgeschaden die Nacherfüllung möglich ist, der Schaden allerdings **vor** Ablauf der Nacherfüllungsfrist entsteht, hätte dieser ja durch Nacherfüllung nicht beseitigt werden können. Das deutet auf **Schadensersatz neben der Leistung** hin. Wenn der Mangelfolgeschaden nun allerdings bei Möglichkeit der Nacherfüllung **nach** Fristablauf auftritt, kann der Käufer dann Mangelfolgeschaden mithilfe von **Schadensersatz statt der Leistung** verlangen? Schließlich hätte sich der eingetretene Schaden durch eine ordnungsgemäße Nacherfüllung vermeiden lassen. Oder gilt trotzdem **Schadensersatz neben der Leistung**, da ja das Integritätsinteresse betroffen ist? Ist es beim Mangelfolgeschaden also entscheidend, ob der Schaden **vor** oder **nach** Ablauf der Nacherfüllungsfrist auftritt?
(Beim Betriebsausfallschaden ist es ja scheinbar relevant, ob der Folgeschaden vor oder nach

Ablauf der Nacherfüllunsfrist auftritt. Gilt dies auch für den "normalen" Mangelfolgeschaden?)
3. Außerdem gibt es noch den **Verzögerungsschaden** durch Verzögerung der Nacherfüllung gemäß **§ 280 I, II, § 286 BGB**. Wann kann der Käufer denn diesen Schaden geltend machen? Wenn sich die Nacherfüllung verzögert, ist sie ja bei Fristablauf nicht vorgenommen worden. Bezüglich der Mängel an der Kaufsache erfolgt dann ja **Schadensersatz statt der Leistung**. Bezüglich der Mängel, die an anderen Rechtsgütern entstehen, müssten doch dann die Regeln über den Mangelfolgeschaden (wenn Nacherfüllung möglich ist und der Schaden **nach** Ablauf der Frist, also durch die Verzögerung eintritt) angewendet werden, oder? Mir erschließt sich nicht ganz, in welchen Fallkonstellationen man einen Verzögerungsschaden wegen Verzögerung der Nacherfüllung geltend machen kann und inwieweit sich dieser dann vom Mangelfolgeschaden unterscheidet bzw. warum man zusätzlich zum Mangelfolgeschaden noch einen Verzögerungsschaden geltend machen kann, obwohl dieser doch tatbestandlich (abgesehen von der Mahnung) vom Mangelfolgeschaden abgedeckt wird.

Schon einmal vielen herzlichen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,
Luisa ???????Meier

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 19. Januar 2022, 15:18

Sehr geehrte Frau Meier,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich eigentlich gar nicht beantworten kann. Sie haben die Problematik der Abgrenzung der Schadenskategorien voll erfasst, und sehen, an welchen Punkten man unterschiedlicher Auffassung über die Einordnung bestimmter Schadensposten in bestimmten Konstellationen sein kann. Alle von Ihnen erwogenen Hypothesen zur Einordnung als Schadensersatz statt oder neben der Leistung werden in der Literatur auch vertreten, und sind daher auch für Sie in einer Klausur vertretbar. Wichtig ist dann die Begründung, mit der Sie sich für eine dieser Auffassungen entscheiden. In diesem Zusammenhang kann es zB wichtig sein zu überlegen, ob das Fristsetzungserfordernis (mit dem damit verbundenen Recht des Verkäufers zur zweiten Andienung) sinnvoll ist, oder - im Fall des Verzögerungsschaden - ein Mahnungserfordernis.
Vielleicht nur ein Punkt zu Ihrer Frage zum Verzögerungsschaden: Ein klassischer Verzögerungsschaden im Hinblick auf die Nacherfüllung sind die Anwaltskosten für die Durchsetzung des Nacherfüllungsanspruches - das ist so ziemlich der einzige unstreitige Fall.
Wenn Sie mich nach meiner persönlichen Meinung fragen: Aus meiner Sicht zeigen Ihre Beispiele, die Sie auf der Grundlage der "Zauberformel" (zutreffend) zu lösen versuchen, dass eben dieser zeitliche Fokus der "Zauberformel" sachlich verfehlt ist. Nach der phänomenologischen Betrachtungsweise, die Sie ja auch zitieren, sind diese Fälle einfacher zu lösen, weil das jeweils betroffene Interesse klar ist - bei Mangelfolgeschäden eben immer das Integritätsinteresse und damit § 280 I BGB, mit Ausnahme des mangelbedingten

Betriebsausfallschadens. Aber das ist nur mein Werbeblock für die phänomenologische Auffassung, die die von Ihnen aufgezeigten Probleme nicht aufwirft (dafür andere...) - er enthebt Sie nicht der Notwendigkeit, in einer Klausur dann, wenn Sie einen der von Ihnen präsentierten problematischen Einordnungsfälle vor sich haben, die unterschiedlichen denkbaren Lösungsansätze zu diskutieren und sich für eine Lösung entscheiden.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Abgrenzung vertretbar/unvertretbar

erstellt von anonym am Donnerstag 20. Januar 2022, 10:00

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe mich gefragt, wie vertretbare und nicht vertretbare Sachen voneinander abzugrenzen sind und inwiefern sich dieses Begriffspaar vom Stück-/Gattungskauf unterscheidet.

Vielen Dank!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 20. Januar 2022, 10:12

Guten Tag,
ich unterstelle einmal, dass Sie das auch mich fragen ;-)
Die Abgrenzung vertretbar/unvertretbar ist eine rein objektive gem. § 91 BGB: Vertretbare Sachen sind solche, "die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen." Es geht also darum, ob die Sachen objektiv austauschbar sind - neben (unverpackten) Flüssigkeiten, Stoffen, Äpfeln o.ä. sind das auch industriell gefertigte Gegenstände, die einfach "nach Zahl" bestimmt werden.
Die Abgrenzung Stück-/Gattungsschuld richtet sich dagegen nicht objektiv nach der Verkehrsanschauung, sondern subjektiv nach der vertraglichen Vereinbarung. Wenn ich einen bestimmten Apfel haben will, kann ich über genau diesen einen Stückkauf abschließen, und es ist egal, dass Äpfel "im Verkehr" nach Zahl oder Gewicht bestimmt werden. Eine Gattungsschuld liegt dagegen vor, wenn ich "1 kg Äpfel" oder "einen Apfel" kaufe (ohne zu bestimmen, welchen) - dann kann der Verkäufer mit jedem Apfel "mittlerer Art und Güte" (§ 243 I BGB) erfüllen. Auch ein industriell gefertigtes Auto (also eine vertretbare Sache) kann ich als

Stückkauf kaufen, wenn die vertragliche Vereinbarung sich genau auf ein Stück (zB einen Vorführwagen) bezieht. Nur wenn ich auch im Vertrag (ggfs. implizit) vereinbare, dass der Gegenstand austauschbar ist, oder ihn eben nur der Gattung nach bezeichne, liegt auch eine Gattungsschuld vor, etwa wenn ich einen Kaufvertrag über ein bestimmtes Auto*modell* mit bestimmter Ausstattung (aber eben ohne Bezug auf ein konkretes Fahrzeug) kaufe.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Klausurtaktik - Nacherfüllungsanspruch prüfen?

erstellt von anonym am Donnerstag 20. Januar 2022, 15:20
Sehr geehrter Prof. Riehm,
da der Nacherfüllungsanspruch ja vorrangig ist, wurde in meiner Übung empfohlen, ihn immer anzuprüfen, auch wenn es offensichtlich um Gewährleistungsrechte geht.
Ich wollte nochmal nachfragen, ob Sie das auch machen würden oder sich die Zeit "für wichtigeres sparen" würden.
Außerdem: Was schreibe ich innerhalb des Nacherfüllungsanspruches, wenn dieser eigentlich besteht, der Käufer aber eine Frist gesetzt hat/ diese wegen Verweigerung entbehrlich ist und ich demnach in die Gewährleistungsrechtsprüfung wechsele?
Spreche ich schon hier die Fristsetzung an? Das ergibt ja eigentlich keinen Sinn. Oder schreibe ich einfach "Grundsätzlich bestünde der Nacherfüllungsanspruch?"
Da ich bisher immer sofort die Gewährleistungsrechte und innerhalb dieser die erfolglos verstrichene Nacherfüllungsfrist geprüft habe, bin ich da gerade verwirrt, entschuldigen Sie die banale Frage.
Danke

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 20. Januar 2022, 15:47

Guten Tag,
danke für Ihre Frage! Den Tipp, den Nacherfüllungsanspruch immer anzuprüfen, kann ich nicht nachvollziehen. Jede Klausurbearbeitung muss von der Fallfrage ausgehen. Wenn dort steht: Kann der Käufer seinen Kaufpreis zurückverlangen? oder Kann der Käufer Schadensersatz für die Vornahme eines Deckungsgeschäfts verlangen?, dann ist es evident falsch, mit einem Anspruch auf Nacherfüllung anzufangen - der kann sie der Antwort auf die Fallfrage nicht näherbringen.
Sie könnten bei dieser Prüfung auch nichts zeigen, was Sie nicht ohnehin an anderer Stelle zeigen können: Die Voraussetzungen des Nacherfüllungsanspruchs sind ja 1. Wirksamer Kaufvertrag, 2. Sachmangel bei Gefahrübergang, 3. Kein Gewährleistungsausschluss (4. Wahl

einer Nacherfüllungsvariante). Diese Voraussetzungen gelten für Rücktritt und Schadensersatz wegen Sachmängeln genauso, sodass Sie dort alles "unterbringen" können, auch Einreden gegen den Nacherfüllungsanspruch (zB § 439 IV BGB im Rahmen des § 440 BGB).
Daher würde ich den Nacherfüllungsanspruch immer nur dann prüfen, wenn nach ihm gefragt ist, also wenn entweder direkt nach Reparatur/Nachlieferung gefragt ist oder allgemein nach den Rechten/Ansprüchen des Käufers.
Damit dürfte sich auch Ihre zweite Frage erledigen: Die Fristsetzung sprechen Sie dann an, wenn Sie ein Gewährleistungsrecht prüfen, das eine solche voraussetzt (Rücktritt, Minderung, SE statt der Leistung, im Werkvertrag auch die Selbstvornahme). Genauso schildern Sie es auch am Ende Ihres Beitrags - dabei würde ich an Ihrer Stelle bleiben.
Abschließend: Wenn nach dem Nacherfüllungsanspruch (oder allen Rechten/Ansprüchen) gefragt ist und der Käufer schon fruchtlos eine Frist gesetzt hat, ändert sich nichts: Der Nacherfüllungsanspruch geht ja erst unter, wenn der Käufer Rücktritt oder Minderung erklärt oder SE statt der Leistung verlangt (§ 281 IV BGB). Bis dahin besteht der Nacherfüllungsanspruch trotz Fristablaufs fort.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Donnerstag 20. Januar 2022, 16:38
Vielen lieben Dank für die schnelle und ausführliche Antwort!

Thema: §475b

erstellt von anonym am Donnerstag 20. Januar 2022, 18:50
Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

ich habe eine kurze Verständnisfrage bezüglich der Anwendung des §475b BGB. Gehe ich richtig in der Annahme, dass dieser nur dann Anwendung findet, wenn es sich um einen Mangel gerade bezüglich eines solchen digitalen Elements handelt? Man also bei einem Auto mit bspw. defekten Bremsen, welches zusätzlich ein mangelfreies digitales Element beinhaltet, ohne die Anwednung des §475b BGB auskommt?

Mit freundlichen Grüßen und schon mal vielen Dank für ihre Antwort!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 20. Januar 2022, 19:02

Guten Abend,
vielen Dank für Ihre Frage! In der Tat kommt § 475b BGB nur "ergänzend" zur Anwendung (s. § 475b I 1 a.E. BGB). In der vollständigen Mangelprüfung ist auch bei dem von Ihnen gebildeten Beispiel allerdings - wenn man ganz sauber arbeitet - das "digitale Element" zu berücksichtigen. Insoweit bleibt § 434 I 1 BGB zwar der Mangelbegriff; die Regeln des § 434 II BGB zu den subjektiven Anforderungen werden aber durch § 475b III BGB ersetzt, die zu den objektiven Anforderungen (§ 434 III BGB) durch § 475b IV BGB. Die Verweisungen in § 434 I 1 BGB auf die subjektiven und objektiven Anforderungen sind also so zu lesen, als würden sie auf § 475b III und IV verweisen. Auch für die Montageanforderungen enthält § 475b VI BGB eine entsprechende Sondervorschrift.
In der Sache ändert sich aber, wenn sich der Mangel nicht speziell auf die Verletzung der Aktualisierungspflicht bezieht, nichts. Denn für alle "normalen" Mängel verweist § 475b III Nr. 1 wieder auf § 434 II BGB für die subjektiven und § 475b IV Nr. 1 wieder auf § 434 III BGB für die objektiven Anforderungen. Der Rechtsanwender muss also einfach nur eine "Schleife" von § 434 I 1 über § 475b III/IV wieder zurück zu § 434 II/III BGB drehen. Das hat zwar gegenüber einer "puren" Anwendung von § 434 I-III BGB keinerlei Auswirkungen auf die Sache, ist aber Ausdruck einer sauberen Gesetzesanwendung.
Die mangelhaften Bremsen eines Autos (mit notwendigem digitalen Element, also einer Ware mit digitalen Elementen) sind also ein Mangel gem. § 434 I 1 Var. 2, 475b I 1, IV Nr. 1, 434 III 1 Nr. 2 a) BGB. Aber ganz ehrlich: In dieser Kette würde wahrscheinlich niemand den § 475b I 1, IV Nr. 1 BGB vermissen, denn er trägt zur Sache nichts bei und ist nur eine "leere Schleife"...
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Sachmangel, § 434 BGB

erstellt von anonym am Freitag 21. Januar 2022, 10:56
Lieber Prof. Riehm

eine etwas technische Frage - Wie kann man sich eine Berichtigung von öffentlichen Äußerungen in "derselben oder gleichwertigen Weise", § 434 Abs. 3 S. 3 Alt. 2 BGB vorstellen, die erfolgen muss, damit der unmittelbare Verkäufer nicht mehr an zuvor getätigte öffentliche Äußerungen eines anderen Gliedes der Vertragskette gebunden ist?

Thema: Matrikelnummer

erstellt von anonym am Freitag 21. Januar 2022, 11:57
Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

müssen wir in der morgigen Klausur unsere Matrikelnummer angeben? Oder sollen wir es bei der Eigenständikeitserklärung als letzte Seite belassen? In der Vergangenheit wurde das immer unterschiedlich verlangt.

Vielen Dank!

erstellt von Simona Willmerdinger am Freitag 21. Januar 2022, 12:12
Sehr geehrte Studierende,

Sie müssen Ihre Matrikelnummer nicht angeben. Die Eigenständigkeitserklärung bitte als letzte Seite einscannen.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

Thema: Klausurverbesserung

erstellt von anonym am Samstag 22. Januar 2022, 14:57
Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ist geplant, dass die Klausur von heute in der Vorlesung oder einer separaten Einheit besprochen wird?
Ist es andernfalls möglich, dass die Lösungsskizze bereits vor Rückgabe der korrigierten Klausur ausgehändigt wird?
Vielen Dank und beste Grüße

erstellt von Simona Willmerdinger am Montag 24. Januar 2022, 10:50
Sehr geehrte Studierende,

die Lösungsskizze finden Sie ab sofort im Dateiordner.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

erstellt von anonym am Montag 24. Januar 2022, 16:24

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

im ersten Hinweiskasten für die Korrektoren ist von einer *zweistündigen* Klausur die Rede, obwohl es sich tatsächlich ja um eine Klausur für 90 Minuten gehandelt hat. Auch wenn das wahrscheinlich auf die Korrektur keinen großen Einfluss haben wird, wollte ich darauf kurz hinweisen, da dies den zeitlichen Rahmen ja doch nochmal einschränkt.

Vielen Dank und beste Grüße!

erstellt von anonym am Montag 24. Januar 2022, 16:43

> Anonym hat geschrieben:
>
> Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
>
> im ersten Hinweiskasten für die Korrektoren ist von einer *zweistündigen* Klausur die Rede, obwohl es sich tatsächlich ja um eine Klausur für 90 Minuten gehandelt hat. Auch wenn das wahrscheinlich auf die Korrektur keinen großen Einfluss haben wird, wollte ich darauf kurz hinweisen, da dies den zeitlichen Rahmen ja doch nochmal einschränkt.
>
> Vielen Dank und beste Grüße!

Ich möchte mich dem Beitrag des Kollegen/der Kollegin mit einer eigenen Anmerkung anschließen, dass in der Lösungsskizze (auch wenn es als nicht erwartet gekennzeichnet ist) die Verjährung angeführt wird, obwohl diese explizit ausgeschlossen wurde und in der Vorbemerkung der Lösungsskizze angeführt wird, Ausführungen zu als nicht erwartet gekennzeichneten Punkten sind mit einem Bonus zu bewerten. Das wäre bei der im Bearbeitervermerk ausgeschlossenen Verjährung jedoch nicht fair. Außerdem wollte ich darauf hinweisen, dass der Sachverhalt eine falsche Datumsangabe (wegen Ausschluss der

Verjährung irrelevant) sowie eine falsche Personenbezeichnung enthält. Am Ende des Sachverhalts sieht E das Angebot des X als völlig überzogen an, obwohl gerade E ja das Angebot von X eingeholt hat. Natürlich sollte hier statt E "U" stehen, der ja als beauftragter Werkunternehmer das Nacherfüllungsbegehren als unverhältnismäßig verweigern will. Diese Falschangabe ist im Gegensatz zum falschen Datum aber eher nicht so harmlos, es konnte durchaus, zumindest in der stressigen Klausursituation, Verwirrung dadurch entstehen.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 24. Januar 2022, 18:05

Vielen Dank für diesen Hinweis, den ich gerne noch einmal an die Korrektor:innen weitergebe. Was die "zweistündige" Klausur anbelangt, ist hier tatsächlich ein Text einer früheren Version (die mehr als doppelt so lang war) stehen geblieben - ich gebe aber die Info nochmal weiter.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: § 280 I BGB

erstellt von anonym am Donnerstag 27. Januar 2022, 17:10

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich tue mich immer noch etwas schwer damit, zu verstehen, wann genau man den "§ 280 I BGB" alleine (also ohne Abs. 2 oder Abs. 3 oder ohne § 241 II BGB) zitiert/verwendet? Man liest ja oft die Anspruchsgrundlage "§§ 280 I, 675 BGB" oder "§§ 280 I, 631 BGB". Ist damit dann immer ein Fall des § 241 II BGB gemeint? Bei welcher Art von Pflichtverletzung würde man als Anspruchsgrundlage lediglich den § 280 I BGB (ohne Abs. 2 oder Abs. 3 oder ohne § 241 II BGB) annehmen?

Entschuldigen Sie bitte diese einfache Frage, aber ich bin meiner Recherche dazu bei BeckOnline leider auch nicht weitergekommen - es hat mich eher noch etwas mehr verwirrt.

Freundliche Grüße und vielen Dank im Voraus!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 27. Januar 2022, 20:41

Guten Abend,
und vielen Dank für Ihre interessante Frage! Bei ganz genauer Betrachtung kann es § 280 I BGB eigentlich nie alleine geben - die Norm setzt ja eine Pflichtverletzung voraus, und üblicherweise zitiert man die verletzte Pflicht, wenn sie eine gesetzliche Grundlage hat, mit in der Anspruchsgrundlage. Das gilt für vertragliche und vorvertragliche Rücksichtnahmepflichten aus § 241 II BGB (ggfs. iVm § 311 II BGB), aber auch in Fällen, in denen, wie bei § 611 BGB oder auch § 677 I BGB, die Hauptleistungspflicht selbst (durch Schlechtleistung) verletzt wurde. Beim gewährleistungsrechtlichen Schadensersatz ("Mangelfolgeschaden") hat es sich eingebürgert, die verletzte Pflicht (genaugenommen wäre das § 433 I 2, ggfs. zusammen mit § 434 BGB, bzw. beim Werkvertrag § 633 I, II BGB) nicht gesondert zu zitieren, sondern stattdessen § 437 Nr. 3 bzw. § 634 Nr. 4 BGB mit zu zitieren. Aus diesen Vorschriften ergibt sich die verletzte Pflicht implizit, weil die genannten Verweisungsnormen einen Mangel und damit die Pflichtverletzung selbst voraussetzen.
Damit kann es im Ergebnis eigentlich keinen Fall geben, in welchem man § 280 I BGB "ganz alleine" als Anspruchsgrundlage zitiert - irgendeine andere Norm mit Hinweis auf die verletzte Pflicht gibt es immer.
Der Unterschied zwischen § 280 I einerseits und § 280 I, III, 281/282/283 BGB oder § 280 I, II, 286 BGB andererseits ist ein anderer, der nichts mit der verletzten Pflicht zu tun hat (bei § 280 I, III, 282 BGB ist die verletzte Pflicht zB die gleiche Rücksichtnahmepflicht aus § 241 II BGB wie beim Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB). Vielmehr geht es doch um die Unterscheidung der verschiedenen Schadenskategorien - bei § 280 I, III, x BGB Schadensersatz statt der Leistung, bei § 280 I, II, 286 BGB Verzögerungsschaden und bei § 280 I, x BGB sonstige Schäden. Aber ich nehme an, darauf war Ihre Frage gar nicht gerichtet.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Donnerstag 27. Januar 2022, 21:15

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

vielen lieben Dank für Ihre ausführliche, sehr hilfreiche Antwort!

Habe ich es in der Literatur richtig verstanden, dass der Fall der "Schlechtleistung" des § 281 BGB nur im Kauf- und Werkvertragsrecht zur Anwendung kommt? Also blendet man bei den anderen vertraglichen Schuldverhältnissen aus, dass der § 281 BGB sich nach dem Wortlaut auch auf "Schlechtleistung" bezieht?

Freundliche Grüße und vielen Dank noch einmal!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 27. Januar 2022, 21:24

Guten Abend,
die Beschränkung der Schlechtleistung in § 281 I BGB auf Kauf- und Werkverträge trifft in der Sache den Kern ganz gut - aber so richtig zugeben wird das wohl niemand. Zum einen gibt es auch kauf- und werkvertragsähnliche typenfremde Verträge, auf die § 281 I BGB auch im Falle der Schlechtleistung anwendbar ist, das dürfte unbestritten sein. Generell kann man sagen, dass es für die Anwendbarkeit des § 281 BGB darauf ankommt, ob es einen Nacherfüllungsanspruch gibt - auf den würde sich in der Variante der Schlechtleistung ja die Fristsetzung beziehen. Den gibt es sicher im Kauf- und Werkvertragsrecht, neuerdings auch bei den Verträgen über digitale Produkte (§§ 327i Nr. 1, 327l BGB), die ja so ziemlich allen Vertragtypen unterliegen können (dort ist § 281 BGB in der Variante der Schlechtleistung aber wohl durch § 327m III BGB verdrängt, das ist aber nicht 100%ig sicher). Beim Dienstvertrag ist das umstritten - bei der Schlechtleistung (falls es die überhaupt geben sollte, was ebenfalls umstritten ist) noch mehr als bei der Nichtleistung. Wenn man einen Nachleistungsanspruch bei einem schlecht erfüllten Dienstvertrag annehmen sollte, wäre auch § 281 I BGB anzuwenden - aber eben nur dann.
Die Beschränkung auf Kauf- und Werkverträge ist mit anderen Worten keine, die in § 281 I 1 Alt. 2 BGB angelegt ist, sondern eine, die aus der Ausgestaltung der übrigen Vertragstypen folgt: Wo es keinen Nacherfüllungsanspruch bei Schlechtleistung gibt, kann § 281 I 1 Alt. 2 BGB strukturell nicht zur Anwendung kommen.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Hersteller kein Erfüllungsgehilfe des Verkäufers

erstellt von anonym am Mittwoch 02. Februar 2022, 12:08

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Riehm,

ich wäre sehr dankbar für die Aufklärung der folgenden Frage: Ist der Hersteller ein Erfüllungsgehilfe des Verkäufers?

Ein Zurechnen des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen richtet sich ja grds. nach § 278 S. 1 BGB, wonach eine Zurechnung erfolgt, wenn ein Dritter mit Wissen und Wollen des Schuldner in dessen Pflichtenkreis tätig wird. Der Verkäufer hat gem. § 433 I 2 BGB die Pflicht mangelfrei zu leisten. Wenn aber nun der Verkäufer seinerseits Ware von einem Hersteller bezieht und dieser mangelhaft leistet, haftet dann der Verkäufer auch für das Verschulden des Herstellers gem. § 278 S. 1?

Wird ein Unterschied gemacht zwischen Lieferant und Hersteller?

Herzlichen Danke für Ihre Mühe (im Voraus).

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 02. Februar 2022, 14:25
Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage. Die Antwort lautet schlicht: Es ist umstritten.

- Die traditionelle h.M. geht davon aus, dass der Verkäufer zwar zur mangelfreien Lieferung, nicht aber zur Herstellung selbst verpflichtet ist (es handelt sich ja nach wie vor um einen Kaufvertrag, nicht um einen Werklieferungsvertrag). Der Hersteller wird daher nicht im Pflichtenkreis des Verkäufers tätig und ist daher kein Erfüllungsgehilfe (*BGH* NJW 2020, 3312 Rn. 18; BGHZ 200, 337 Rn. 31 f. = NJW 2014, 2183; BeckOGK-BGB/*Schaub* [Stand: 1.9.2021], § 278 Rn. 66.1)
- Die im Vordringen befindliche Gegenmeinung stützt sich auf das von Ihnen vorgebrachte Argument der Pflicht zur mangelfreien Lieferung, die der Verkäufer ohne den Hersteller (bzw. seinen Lieferanten) gar nicht erfüllen könne. Daher sei der Hersteller als Erfüllungsgehilfe anzusehen (MüKoBGB/*Grundmann*, 8. Aufl. 2019, § 278 Rn. 31; PWW/*Kramme*, 16. Aufl. 2021, § 278 Rn. 21; Schroeter JZ 2010, 495 ff.). Dafür spricht auch das teleologische Argument, dass nur auf diese Weise der Schaden im Regresswege durch die Lieferkette "durchgereicht" werden kann, sodass er letztlich von derjenigen Partei zu tragen ist, die ihn (selbst) verschuldet hat: Nur bei Anwendung des § 278 BGB haftet der Letztverkäufer gegenüber dem Endkunden, und in der Folge auch der Lieferant gegenüber dem Letztverkäufer etc., bis zum Hersteller. Nach der hM schuldet mangels Vertretenmüssens schon der Letztverkäufer keinen Schadensersatz auf vertraglicher Grundlage, sodass sich die Frage eines Regresses bis zum Hersteller gar nicht stellt; allenfalls ist an eine unmittelbare Herstellerhaftung gegenüber dem Endkunden nach § 1 I 1 ProdHaftG zu denken.
- Ganz neu zu bewerten ist die Lage vss. im Hinblick auf die "digitalen Leistungspflichten" von Verkäufern nach §§ 475b, c BGB: Diese kann der Verkäufer in aller Regel nur mit Hilfe des (Software)herstellers bzw. -zulieferers erfüllen, weil er Updates als Händler schon gar nicht programmieren kann. Hier wird man wohl etwas großzügiger mit der Annahme einer Erfüllungsgehilfeneigenschaft sein müssen (s. dazu Riehm, RDi 2021, 620, 622).

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Dienstag 15. Februar 2022, 21:51
Herzlichen Dank für Ihre ausführliche Antwort und die sehr lehrreiche VSV-Veranstaltung!

Thema: Geschäftsbesorgungsvertrag, § 675 BGB

erstellt von anonym am Mittwoch 02. Februar 2022, 14:40

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm

Ist der Geschäftsbesorgungsvertrag gem. § 675 BGB ein eigenständiger Vertragstyp oder handelt es sich dabei nur um einen Sonderfall des Werk- bzw. Dienstvertrags?

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 02. Februar 2022, 14:59

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage. Die Antwort lautet: Beides. Es handelt sich um einen eigene Vertragstypus (bzw. um zwei eigene Vertragstypen, den GeschäftsbesorgungsdienstV und den GeschäftsbesorgungswerkV), die jeweils Sonderfälle des Dienst- und WerkV sind. Im Gutachten nennen Sie sie GeschäftsbesorgungsdienstV bzw. GeschäftsbesorgungswerkV und wenden kumulativ sowohl die in § 675 I BGB genannten Vorschriften aus dem Auftragsrecht als auch die §§ 611 ff. bzw. §§ 631 ff. BGB darauf an.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Mittwoch 02. Februar 2022, 15:18

Vielen Dank für Ihre Antwort!
Bedeutet das also, dass sich die Haftung bei der mangelhaften Erstellung einer Klausel oder eines Gutachtens durch einen Anwalt mangels eines eigenständigen Gewährleistungsrechts des GeschäftsbesorgungswerkV allein nach dem allgemeinen LSR, also nach § 280 I richtet und nicht nach dem Mängelgewährleistungsrecht des Werkvertrages, also §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281 BGB mit notwendiger Fristsetzung?

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 02. Februar 2022, 16:33

Guten Tag,
das bedeutet es gerade nicht - genau umgekehrt: Der Vertrag über die Erstellung eines Rechtsgutachtens wird, wie Sie richtig zugrunde legen, häufig ein Geschäftsbesorgungswerkvertrag sein. Weil auf den Geschäftsbesorgungswerkvertrag aber ausweislich des § 675 I BGB die dort genannten Vorschriften des Auftragsrechts nur "auch" anzuwenden sind, bleibt es zusätzlich beim gesamten Werkvertragsrecht. Es gilt daher das werkvertragliche Gewährleistungsrecht und nur *zusätzlich* gelten die §§ 663, 665-670, 672-674 BGB.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Nachbesserung oder Nachlieferung

erstellt von anonym am Donnerstag 03. Februar 2022, 11:34

Sehr geehrter Herr Prof. Rhiem,

ich hätte noch eine Frage zum Nacherfüllungsanspruch im Kaufrecht. Gemäß § 439 BGB hat der Käufer ja das Wahlrecht zwischen Nachbesserung (also Reparatur) oder Nachlieferung (Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache). Was ist allerdings, wenn Käufer und Verkäufer sich ursprünglich auf Nachbesserung einigen und der Käufer sich kurz darauf umentscheidet zur Nachlieferung? Ist es überhaupt möglich, dass der Käufer noch einen Anspruch auf

Nachlieferung geltend macht, wo er doch eigentlich zuvor der Nachbesserung zugestimmt hat?

Schon einmal vielen Dank im Voraus!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 03. Februar 2022, 17:00

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage! Ich erlaube mir ausnahmsweise, die Antwort daraus aus BeckOK/Faust, § 439 Rn. 22 zu kopieren, weil sie 1:1 passt:

> BeckOK BGB/Faust, § 439 Rn. 22:
>
> Der Käufer hat zwischen beiden Formen prinzipiell ein *ius variandi.* An seine Wahl ist er erst gebunden, wenn der Verkäufer in der gewählten Form nacherfüllt hat oder den Käufer in Bezug auf die gewählte Form in Annahmeverzug versetzt hat oder wenn der Verkäufer rechtskräftig zu einer Form der Nacherfüllung verurteilt wurde. Auch die Ausübung des Wahlrechts steht freilich unter dem *Vorbehalt von Treu und Glauben.* In aller Regel wird der Käufer rechtsmissbräuchlich handeln, wenn er seine Wahl ändert, bevor eine angemessene Frist iSv § 281 Abs. 1 S. 1, § 323 Abs. 1 zur Erbringung der gewählten Art der Nacherfüllung verstrichen ist, sofern die gewählte Art nicht unmöglich oder fehlgeschlagen ist, vom Verkäufer – zu Recht oder zu Unrecht – verweigert wurde oder dem Käufer nach Ausübung der Wahl unzumutbar wurde (OLG Saarbrücken NJW 2009, 369 (371); OLG Celle NJW 2013, 2203 (2204); Ball NZV 2004, 217 (219); BeckOGK/Höpfner, 1.1.2021, Rn. 22 f.; Oetker/Maultzsch VertraglSchuldverhältnisse § 2 Rn. 218 f.; Skamel ZGS 2006, 457 (459); Spickhoff BB 2003, 589 (592 f.); Tiedtke/Schmitt DStR 2004, 2016 (2017); für weitergehende Bindung Jaensch Jura 2005, 649 (654); vgl. auch BGH NJW 2019, 292 Rn. 47 f.).

Es kommt also nicht einmal darauf an, ob sich der Käufer mit dem Verkäufer geeinigt hat; alleine dadurch, dass er eine Variante zunächst gefordert hat, ist er zumindest nach Treu und Glauben an diese Wahl für eine "angemessene Frist" gebunden, sofern die gewählte Art der Nacherfüllung dann nicht unmöglich wird oder fehlschlägt.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Doppelvermietung als Rechtsmangel

erstellt von anonym am Dienstag 08. Februar 2022, 11:29

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Riehm,

mir ist nicht ganz klar, warum eine Doppelvermietung einen Rechtsmangel darstellt.

Wenn V die Wohnung an A und B vermietet, und die Wohnung an A übergibt, hätte ich gedacht, dass die Überlassung an B schlicht eine Nichtleistung darstellt, weil die Pflicht zur Gebrauchsüberlassung aus § 535 I 1 BGB nicht erfüllt wird. Dann hätte ich die Frage gestellt, ob V den A überreden kann, auf die Wohnung zu verzichten, wenn nicht, hätte ich § 275 I angenommen, und B einen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, III, 283 BGB zugestanden (insbesondere wichtig hinsichtlich Mehrkosten für eine Ersatzwohnung).

Im Hinblick auf Folie 179 stellen sich mir daher folgende Fragen: Warum handelt es sich bei der Doppelvermietung ggü B um einen Rechtsmangel und nicht um eine Nichtleistung? Und wie wird das Problem der Mehrkosten für eine Ersatzwohnung bei dieser Betrachtung gelöst - § 536a I Alt. 1 kann es vor Übergabe schlecht sein, nachdem dieser einen Mangel iSd § 536 voraussetzt, der wiederum von der "Zeit der Überlassung an den Mieter" ausgeht?

Vielen herzlichen Dank bereits im Voraus.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 09. Februar 2022, 09:27

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre scharfsinnige Frage! In der Tat müsste EIGENTLICH der Fall so gelöst werden, wie Sie es vorschlagen: Unmöglichkeit iSv § 275 I BGB (man könnte noch ergänzen, dass es teilweise um Fälle des § 275 II BGB gehen dürfte, wenn in Frage steht, welche Anstrengungen der Vermieter unternehmen muss, um den bereits eingezogenen Mieter wieder zum Auszug zu bewegen), und dann ggfs. ein Schadensersatzanspruch des zweiten Mieters aus §§ 280 I, III, 283 BGB (oder ggfs. § 311a II BGB). Das wäre eine zutreffende Lösung nach allgemeinem Leistungsstörungsrecht.
ABER: Im Mietrecht ist das ein bisschen anders. Der Sonderregel des § 536 III BGB (Gebrauchsentziehung durch das Recht eines Dritten - das erfasst nach hM gerade die Doppelvermietung) sieht keinen besonderen Zeitpunkt vor, ab welchem sie greift. Dem entnimmt die mietrechtliche hM, dass das mietrechtliche Gewährleistungsrecht auf derartige Rechtsmängel unabhängig von der Überlassung der Mietsache an den Mieter ***immer*** vorrangig

ist und das allgemeine Leistungsstörungsrecht verdrängt - also schon ab Vertragsschluss (s. zB BGH NZM 2005, 584, 585 [unter Ziff. II.3]). Dementsprechend ist hier die Miete (auf Null) gemindert (§ 536 I, III BGB), der Mieter kann außerordentlich nach § 543 II 1 Nr. 1 BGB kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung gem. §§ 536a I, 536 III BGB verlangen (näher zB BeckOK BGB/Wiederholt, § 536 Rn. 114 ff.). Diese Vorschriften verdrängen die §§ 275, 280 ff. BGB.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Verlängerung des Mietverhältnisses auf Lebenszeit, § 574 BGB

erstellt von anonym am Freitag 11. Februar 2022, 13:23

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Riehm,

in der Vorlesung vom 07.02.2022 haben Sie einen Fall geschildert, in dem einem Ehepaar (96 und 97 Jahre alt) das Mietverhältnis aufgrund Unzumutbarkeit iSd § 574 BGB lebenslang verlängert wurde. Angenommen ein Ehepartner stirbt und der überlebende Ehegatte findet einen neuen Lebenspartner iSd § 563 BGB, würde der neue Lebenspartner nach Tod des zunächst überlebenden Ehegatten in den Mietvertrag eintreten. Gilt der Schutz und die Verlängerung des Mietverhältnisses auf Lebenszeit des § 574 BGB nur für die Mieter, welche im Zeitpunkt der Entscheidung Mieter waren oder sämtliche Mieter, die in diesen Vertrag eintreten/ eingetreten sind. Gibt es dabei eventuell eine Differenzierung beim neuen Lebenspartner, ob dieser auch schutzwürdig ist oder nicht? Damit wäre ja faktisch eine endlose Verlängerung möglich, wenn man das Spiel von vorne beginnt. Demgemäß dürfte der Schutz dann auch nur für das widerspruchseinlegende Ehepaar höchstpersönlich gelten, alles andere wäre dem Vermieter wohl nicht zumutbar.

Herzlichen Dank!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 11. Februar 2022, 16:07

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage. Die Verlängerung des Mietvertrags auf der Grundlage des § 574 iVm § 574a BGB ist immer eine sehr individuelle aufgrund der Umstände des Einzelfalls. Eine

Verlängerungsvereinbarung auf Lebenszeit der Mieter wäre selbstverständlich so auszulegen, dass sie nur die Lebensdauer der konkreten Mieter im Zeitpunkt der Verlängerung betreffen würde. Die genaue Konstruktion wäre über § 574a II 2 BGB ohnehin die, dass das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit fortgesetzt und die ordentliche Kündigung zu Lebzeiten der (aktuellen) Mieter ausgeschlossen würde. Mit dem Versterben des zweiten Mieters würde dann - unabhängig von §§ 563, 563a BGB - das ordentliche Kündigungsrecht wieder aufleben. So käme es nie zu einer "ewigen" Verlängerung des Mietverhältnisses.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Teilleistung und Schlechtleistung

erstellt von anonym am Dienstag 15. Februar 2022, 13:35

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

ich habe noch eine Verständnisfrage zur folgenden Situation: Es wurde ein Kaufvertrag über 2 Sachen geschlossen, wobei der Käufer eine Sache nur für die andere Sache benötigt. Nun ist die erste Sache aber nach §275 I BGB vor Gefahrübergang unwiederbringlich zerstört worden. Liegt nun eine Teilleistung vor oder eine Schlechtleistung über die erste Sache und eine Erfüllung (§ 362 BGB) gegenüber der zweiten Sache?

Ich bedanke mich schon einmal im Voraus.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 16. Februar 2022, 16:37

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage! Hier muss man zunächst differenzieren, ob die besondere Beziehung der beiden Sachen zueinander (Sie schreiben: Der Käufer benötigt eine Sache nur für die andere Sache) vertraglich vereinbart wurde, also klar beide Sachen. gemeinsam und aufeinander bezogen verkauft wurden (zB Motherboard und PC-Gehäuse, aufeinander abgestimmt). In diesem Fall würde ein einheitlicher Kaufvertrag über eine Sachgesamtheit vorliegen, der teilweise erfüllt worden wäre. Insoweit würde man von quantitativer Teilunmöglichkeit ausgehen, denn als Abweichung der "Menge" (und damit als Mangel gem. § 434 II BGB) wird man es kaum verstehen können. Es liegt also ein Fall des § 326 I 1 Hs. 2 BGB

vor (automatische Minderung des Kaufpreises), und der Käufer kann nach §§ 326 V, 323 V 1 BGB vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn infolge der Teilunmöglichkeit sein Interesse an der Leistung entfallen ist.
Wurde der besondere Bezug beider Sachen zueinander nicht vertraglich vereinbart (zB Bestellung von zwei Sachen bei Amazon, die nur zufällig im gleichen Warenkorb lagen, ohne dass der Käufer seine spezifische Zwecksetzung kommuniziert hätte), liegen in der Sache zwei getrennte Kaufverträge vor, und dann ist der eine erfüllt (§ 362 BGB) und beim anderen liegt vollständige Unmöglichkeit (§ 275 I BGB) vor, sodass der Kaufpreisanspruch gem. § 326 I 1 Hs. 1 BGB erlischt.
Ich hoffe, das beantwortet Ihre Frage.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Nachholklausur

erstellt von anonym am Mittwoch 09. März 2022, 11:24

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

wissen Sie schon wann genau die Nachhoklausur für Vertragliche Schuldverhältnisse ist und ob diese eine online oder eine Präsenzklausur ist?

erstellt von Simona Willmerdinger am Mittwoch 09. März 2022, 12:19
Liebe Studierende,

die Wiederholungsklausur in den Vertraglichen Schuldverhältnissen findet am Samstag, den 14. Mai 2022 von 9 - 11 Uhr in Präsenz statt. Weitere Informationen folgen.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

erstellt von anonym am Mittwoch 09. März 2022, 14:24

> Simona Willmerdinger hat geschrieben:
> Liebe Studierende,
>
> die Wiederholungsklausur in den Vertraglichen Schuldverhältnissen findet am Samstag, den 14. Mai 2022 von 9 - 11 Uhr in Präsenz statt. Weitere Informationen folgen.
>
> Freundliche Grüße
> Simona Willmerdinger

Hallo, wieso findet die Klausur nicht online statt?

Mit der Verlagerung des Prüfungsformates in Präsenz, werden Hilfsmittel ausgeschlossen welche die Kommilitonen aufgrund der Open- Book- Klausur verwenden durften, sodass sich mir nicht erschließt wie die gleichen Bedingungen gegeben sein sollen, wie bei der ersten Klausur.
Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 09. März 2022, 19:51

Guten Tag,
der Maßstab für die Prüfungsbedingungen sind nicht die Bedingungen der ersten Klausur, sondern die StuPO, die eine Präsenzklausur mit eingeschränkten Hilfsmitteln vorsieht. Unter den besonderen Bedingungen der Pandemie erlaubte eine befristete Sonderregelung deren Ersetzung durch die "häuslichen Studienarbeiten mit kurzer Bearbeitungsfrist", vulgo "Online-Klausur". Diese Sonderregelung ist nach derzeitigem Stand nicht bis ins SoSe 2022 verlängert, sodass wir wieder zur satzungsmäßig vorgesehenen Prüfungsform zurückkehren, sofern die Pandemie nicht etwas anderes verlangt. Selbstverständlich wird das Prüfungsformat bei der Korrektur berücksichtigt (wobei auch bei der Korrektur der "Online-Klausuren" nicht davon ausgegangen wurde, dass Hilfsmittel jenseits des Gesetzestextes verwendet wurden). Aber nochmal: Die Gleichbehandlung mit der Ausnahmesituation der 1. Klausur ist kein Ziel des Prüfungsformats, sondern eher die Gleichbehandlung mit allen anderen Jahrgängen vor und nach Ihnen nach den Regeln, die die StuPO vorsieht.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Mittwoch 23. März 2022, 19:13

> Simona Willmerdinger hat geschrieben:
> Liebe Studierende,
>
> die Wiederholungsklausur in den Vertraglichen Schuldverhältnissen findet am Samstag, den 14. Mai 2022 von 9 - 11 Uhr in Präsenz statt. Weitere Informationen folgen.
>
> Freundliche Grüße
> Simona Willmerdinger

Hallo Frau Willmerdinger,
ich wollte noch fragen bezüglich der Nachholklausur am 14 Mai, ab wann genau man sich bei Hisquis anmelden kann oder ob diese Anmeldung anders durchgeführt wird?
Vielen Dank.

erstellt von Simona Willmerdinger am Donnerstag 24. März 2022, 07:29
Liebe Studierende,

die Anmeldung erfolgt über HISQIS. Der Anmeldezeitraum wird noch vom Prüfungssekretariat bekannt gegeben.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

erstellt von anonym am Montag 28. März 2022, 13:56

> Anonym hat geschrieben:
>
> Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
>
> wissen Sie schon wann genau die Nachhoklausur für Vertragliche Schuldverhältnisse ist

und ob diese eine online oder eine Präsenzklausur ist?

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Gibt es eine neue Information bzgl. der Nachholklausur, angesichts der Corona Rekordzahlen in Passau?
Ist die Klausur weiterhin in Präsenz geplant?

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Simona Willmerdinger am Montag 28. März 2022, 14:29
Liebe Studierende,

die Nachholklausur findet am 14. Mai 2022 von 9 - 10.30 Uhr in Präsenz statt. Eine Veröffentlichung des Dekanats erfolgt am Freitag, den 01.04.2022.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

erstellt von Simona Willmerdinger am Mittwoch 30. März 2022, 07:05
Liebe Studierende,

die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene setzt gem. § 24 Abs. 3 StuPO das Bestehen der jeweiligen Teilleistungen der Zwischenprüfung im betroffenen Fach voraus. Das heißt, Studierende können nur in dem Fach an den Übungen für Fortgeschrittene (Klausuren und Hausarbeiten) teilnehmen, in dem sie auch die zugrundeliegenden ZP-Leistungen vollständig und erfolgreich abgeschlossen haben.

Wenn also weder im Mobiliarsachenrecht noch in den Vertraglichen Schuldverhältnissen die Klausuren bestanden sind, kann man zwar streng genommen die Vorlesungen des Hauptstudiums (wie Immobiliarsachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse) besuchen, aber es dürfen noch keine Leistungen erbracht werden!

Erfahrungsgemäß ist es ohnehin empfehlenswert, sich zunächst auf das Bestehen der Zwischenprüfung zu konzentrieren und die Zeit für die Vorbereitung auf noch anstehende

Wiederholungsklausuren der ZP zu nutzen.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

erstellt von anonym am Montag 11. April 2022, 14:57

Sehr geehrte Frau Willmerdinger,

vielen dank für die Informationen bezüglich der Nachholklausuren. Ich wollte noch fragen, ob Sie wissen, ob die Nachholklausuren für Mobi und VSV von Herrn Martens und Herrn Riehm gestellt werden oder ob diese von jemanden anderen gestellt werden?
Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Simona Willmerdinger am Montag 11. April 2022, 15:06
Sehr geehrte Studierende,

die Wiederholungsklausur in den vertraglichen Schuldverhältnissen wird von Professor Riehm gestellt, die Wiederholungsklausur im Mobiliarsachenrecht von Professor Martens.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

erstellt von anonym am Samstag 23. April 2022, 21:04

> Simona Willmerdinger hat geschrieben:
> Liebe Studierende,
>
> die Anmeldung erfolgt über HISQIS. Der Anmeldezeitraum wird noch vom Prüfungssekretariat bekannt gegeben.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

Sehr geehrte Frau Willmerdinger,
Gibt es Informationen bzgl. der Anmeldung für die Klausur?
Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Simona Willmerdinger am Montag 25. April 2022, 07:26
Liebe Studierende,

die Anmeldung zur Wiederholungsklausur am 14.05.2022 ist von **25.04. - 29.04.2022** über HISQIS möglich.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

erstellt von anonym am Montag 25. April 2022, 22:40

Ist es möglich, sich für die Wiederholerklausuren rein zu Übungszwecken anzumelden und diese mitzuschreiben, wenn man die Zwischenprüfung bereits bestanden hat?

Kein Titel
erstellt von Simona Willmerdinger am Mittwoch 27. April 2022, 10:14
Liebe Studierende,

Sie können die Klausur zur Probe mitschreiben. Bitte melden Sie sich hierfür bis 29.04.2022 schriftlich mit Ihrer Matirkelnummer am Lehrsuhl unter lehrstuhl.riehm@uni-passau.de an. Eine Anmeldung in HISQIS ist nicht möglich.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

Thema: Besprechung ZPKlausur

erstellt von anonym am Dienstag 15. März 2022, 10:21

Guten Morgen,

mir wird kein Zoomlink im Bereich des Zoomleiters angezeigt.
Ist an der Besprechung der Klausur auf anderem Wege teilzunehmen?

Vielen Dank!

erstellt von Simona Willmerdinger am Dienstag 15. März 2022, 10:45
Liebe Studierende,

die Besprechung der Klausur in den Vertraglichen Schuldverhältnissen vom 22.01.2022 wird auf **Mittwoch, den 16.03.2022 von 10-12 Uhr** verschoben.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

Thema: SEA aus § 823I bei Mangel der Mietsache

erstellt von anonym am Montag 28. März 2022, 19:11

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

ich bin in einer Übung und bei weiterer Recherche dann auf eine Entscheidung der Rechtsprechung (LG Potsdam, NJW-RR 2004, 1018) gestoßen, wobei ein Anspruch auf Schadensersatz auch aus § 823 I BGB - bei einem Mangel der Mietsache als Ursache für den Schaden - hergeleitet wurde. Vorher hat der Anspruchsberechtigte, zumindest in der Übung,

aber auch schon einen Anspruch aus § 536a I 1 BGB. Die Zusammenfassung des Urteils lässt möglicherweise auf einen Ausschluss der Gewährleistung wegen Kenntnis (gem. § 536b BGB) schließen.

Unterliegt der Anspruch aus § 823 I BGB im Falle von Mietmängeln nicht der Konkurrenz mit den Gewährleistungsansprüchen?

Ich danken Ihnen für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 28. März 2022, 20:36

Guten Abend,
vielen Dank für Ihre Frage. Ich bin mir nicht sicher, ob ich Ihre Frage "Unterliegt der Anspruch aus § 823 I BGB im Falle von Mietmängeln nicht der Konkurrenz mit den Gewährleistungsansprüchen?" richtig verstehe. Wenn Sie die Frage meinen, ob § 823 I BGB durch Gewährleistungsrechte verdrängt sind, lautet die Antwort Nein; bei Mangelfolgeschäden konkurriert (bei allen Vertragstypen) das Deliktsrecht frei mit den jeweiligen Gewährleistungsansprüchen auf Schadensersatz, wird also neben diesen angewendet. Dahinter steht der Gedanke, dass die deliktische Haftung als "Jedermannshaftung" (außerhalb von Schuldverhältnissen) durch das Bestehen eines Vertrags nicht reduziert, sondern allenfalls verschärft (durch die zusätzliche Anwendung der tendenziell schärferen vertragsrechtlichen Haftung) werden kann.
Problematisch und str. (beim Mietvertrag aber irrelevant) ist allenfalls die Frage, ob Haftungsprivilegierungen des Vertragsrechts (zB § 599 BGB oder § 521 BGB) auch auf die deliktischen Ansprüche zu übertragen sind. Nachdem es im Mietrecht aber keine solchen Privilegierungen gibt, spielt diese hier keine Rolle. Eine - auch im Mietrecht denkbare - vertraglich vereinbarte Haftungsbegrenzung (zB auf grobe Fahrlässigkeit und/oder der Höhe nach) würde man allerdings in aller Regel so auslegen müssen, dass auch die deliktische Haftung reduziert gemindert ist.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Abgrenzung Schadensersatz statt und neben der Leistung

erstellt von anonym am Dienstag 10. Mai 2022, 00:06

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

im Rahmen der Examensvorbereitung bereitet mir die Abgrenzung Schadensersatz statt und neben der Leistung momentan Schwierigkeiten.

Nach der zeitlichen Abgrenzung sind mit dem Schadensersatz statt der Leistung die Schäden zu ersetzen, die allein durch das endgültige Ausbleiben der Leistung entstehen. Im Fall des § 281 bleibe die Leistung erst in dem Zeitpunkt endgültig aus, in dem der Schuldner sie infolge eines Schadensersatzverlangens nicht mehr erbringen dürfe (§ 281 IV).

Nach der inhaltlichen (schadensphänomenologischen) Abgrenzung wird der Schadensersatz statt der Leistung als derjenige eingeordnet, der funktional an die Stelle der Leistung tritt. Hiernach erfasst der Schadensersatz statt der Leistung somit das Erfüllungsinteresse, das bei gegenseitigen Verträgen auch als Äquivalenzinteresse bezeichnet wird.

Nun stellt sich mir die Frage, bei welchen dieser beiden Ansichten die Testfrage bzw. Zauberformel (Würde der geltend gemachte Schaden entfallen, wenn die Leistung jetzt oder im letztmöglichen Zeitpunkt noch erbracht worden wäre?) zur Anwendung kommt. Die Formel habe ich nämlich bereits in mehreren Fällen sowohl als Testfrage für die zeitliche Abgrenzung als auch für die inhaltliche Abgrenzung entdeckt und bin verwirrt, zu welcher Ansicht die Testfrage nun tatsächlich gehört.

Ich würde mich auch über eine Literatur- bzw. Fallbuchempfehlung sehr freuen, mit welcher man die Abgrenzung der beiden Schadensarten üben kann.

Schon mal vielen Dank!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 11. Mai 2022, 08:56

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage, über die man natürlich ganze Bücher schreiben könnte. Eine kleine Präzisierung: Die von Ihnen im vorletzten Absatz zitierte "Zauberformel" ist mir in dieser Form noch nicht in der Lit. begegnet; normalerweise wird sie formuliert als "Würde der geltend gemachte Schaden entfallen, wenn die Leistung im letztmöglichen Zeitpunkt noch erbracht worden wäre?" (also ohne die Möglichkeit des "jetzt"). Die Zauberformel steht damit heute für die zeitbezogene Abgrenzung der Schadenskategorien. Innerhalb der Vertreter der "Zauberformeltheorie" (die natürlich nicht so heißt), ist dann noch umstritten, welcher der "letztmögliche Zeitpunkt" ist: Entweder der Ablauf der Nachfrist bzw. der Eintritt ihrer

Entbehrlichkeit, oder der Wegfall des Erfüllungsanspruchs (nach § 281 IV oder § 275 BGB). Eine aktuelle gute Darstellung des Meinungsstandes und seiner (sehr geringen) Auswirkungen finden Sie - aus der Perspektive der schadensphänomenologischen Abgrenzung - bei Grigoleit/Bender, ZfPW 2019, 1; detailliert auch in meiner Kommentierung im BeckOGK BGB, § 280 Rn. 203 ff.. Übungsfälle dazu gibt es in jedem Fallbuch Ihres Vertrauens zum Schuldrecht AT, zB im "Prüfe Dein Wissen" Schuldrecht AT von Köhler/Lorenz (22. Aufl. 2014), S. 37 ff.
Ich würde Ihnen aber insgesamt raten, nicht allzu viel Energie in dieses Problem zu stecken. In 95% der Fälle ist die Zuordnung eines Schadenspostens zu einer Schadenskategorie im Ergebnis völlig unproblematisch und unumstritten, sodass zu viele Kenntnisse in diesem Bereich eher dazu führen, dass man in der Klausur zu viel Zeit mit nicht ergebnisrelevanten Ausführungen verliert; da würde ein Satz genügen, warum etwas SE statt oder neben der Leistung ist. Die 5% problematischen Fälle sind im Wesentlichen der mangelbedingte Betriebsausfallschaden (dazu Grigoleit/Riehm JuS 2004, 745 ff.) und das vorzeitige Deckungsgeschäft (dazu Gsell, 2. FS Canaris, 2017, 451 ff., oder meine Kommentierung in BeckOGK BGB, § 280 Rn. 238 ff.).
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Wiederholerklausur

erstellt von anonym am Dienstag 10. Mai 2022, 21:00

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

angesichts der anstehenden Wiederholerklausur stellt sich mir die Frage, ob der anfängliche Verweis, die Paragraphen ohne nähere Gesetzesbezeichnung seien solche des BGB, in der Klausur gestattet ist.
Leider finden sich hierzu keine ausdrücklichen Regelungen.

Vielen herzlichen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 11. Mai 2022, 08:37

Guten Tag,
selbstverständlich können Sie das machen; dazu sind keine ausdrücklichen Regelungen nötig (Sie dürfen das Bürgerliche Gesetzbuch auch mit BGB abkürzen, ohne dass wir das gesondert zulassen ?)
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Donnerstag 26. Mai 2022, 14:38

Guten Tag,
lässt sich ein ungefährer Zeitraum bezüglich der Rückgabe der Wiederholungsklausur benennen?

Vielen herzlichen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Quirin Thomas am Freitag 27. Mai 2022, 10:13

Guten Tag,

die Einsichtnahme wird am 7. Juli stattfinden. Näheres wird noch bekanntgegeben.
Mit den Noten können Sie Anfang Juli (und natürlich spätestens bis zur Einsichtnahme) rechnen.

Herzliche Grüße & schönes Wochenende
Quirin Thomas
